

Vorkommnisse im EMD (EBG 95)

Bericht der Delegation der Geschäftsprüfungskommissionen des National- und Ständerates

vom 13. November 1996

Einleitung

Am 24. Januar 1996 verhaftete die Bundesanwaltschaft den pensionierten Oberst i GSt Friedrich Nyffenegger aD sowie Zivilpersonen unter dem Verdacht von Vermögensdelikten. Gleichzeitig bestand der Verdacht auf Verletzung von Informationsschutzvorschriften. Das Eidgenössische Militärdepartement (EMD) gab dazu am 26. Januar eine Pressemitteilung heraus, der am 29. Januar ein zweites Communiqué sowie weitere Informationen folgten. Am 22. Februar informierten die Bundesanwältin und der militärische Untersuchungsrichter über den Stand der Ermittlungen: Diese hätten den Verdacht auf Bestechung, auf finanzielle Unregelmässigkeiten und auf Veruntreuung von Material erhärtet, und zudem bestehe der Verdacht auf Verletzung militärischer Geheimnisse.

Bericht

I Auftrag, Organisation und Verfahren

1 Auftrag und Kompetenzen der Geschäftsprüfungsdelegation

1.1 Allgemeiner Auftrag gemäss Geschäftsverkehrsgesetz

Die Geschäftsprüfungsdelegation ist eine ständige Abordnung der Geschäftsprüfungskommissionen beider Räte. Sie hat den Auftrag, die Tätigkeiten des Bundes im Bereich des Staatsschutzes und der Nachrichtendienste regelmässig näher zu prüfen (Art. 47^{quinquies} Abs. 2 GVG). Die Delegation hat das Recht, ungeachtet des Amtsgeheimnisses oder militärischer Geheimnisse, von Behörden des Bundes, der Kantone und von Privatpersonen die Herausgabe von Akten zu verlangen sowie Beamte des Bundes und Privatpersonen als Auskunftspersonen oder Zeugen einzuvernehmen, wobei sie vorgängig den Bundesrat anzuhören hat. Ein Vorbehalt besteht lediglich hinsichtlich des Quellenschutzes für Meldungen ausländischer Amtsstellen. Sie kann ausserdem Beamte der Kantone als Auskunftspersonen befragen (Art. 47^{quinquies} Abs. 4 GVG).

1.2 Konkreter Auftrag

Das Büro des Nationalrates lehnte am 11. März 1996 den Antrag der Grünen Fraktion ab, eine Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) zur Prüfung der Vorkommnisse im EMD einzusetzen. Es beschloss, diese Vorkommnisse mit den ordentlichen Kontrollorganen zu prüfen und dafür zusätzliche personelle und finanzielle Mittel zu gewähren. Das Büro des Ständerates stimmte am 14. März 1996 diesem Vorgehen zu.

Am 22. März 1996 bestimmte die Geschäftsprüfungskommission den Zeitplan und nahm folgende Arbeitsteilung, zu koordinieren durch eine Konferenz der Plenar- und Sektionspräsidenten, vor:

- Die Delegation beider Geschäftsprüfungskommissionen befasst sich mit dem Thema «Elektronischer Behelf für den Generalstabdienst (EBG) und Alarmsystem Festungswacht».
- Die Sektion Behörden der GPK SR befasst sich mit den Themen DIDACTA, DIAMANT-Feierlichkeiten und Lehrmittelpaket sowie der Problematik der Sponsorengelder in den öffentlichen Diensten.
- Die erweiterte Sektion Behörden der GPK NR prüft die Beschaffungs- und Beförderungspraxis des EMD sowie dessen Informations- und PR-Tätigkeit.

2 Organisation

Die Geschäftsprüfungsdelegation organisierte sich wie folgt:

- Präsidium NR Werner Carobbio, Vizepräsident SR Bernhard Seiler,
- Mitglieder der Delegation SR Hans Danioth, SR Franz Wicki, NR Hans Meier, NR Peter Tschopp,
- Sekretariat (die Sekretärin der GPK Mariangela Wallimann-Bornatico, die Protokollführerinnen Jocelyne Besson (f), Elfriede Probst (d) und Irene Moser (d), die Sekretärin Daniela Fiechter sowie Rechtsanwalt Hans Baumgartner als Sachverständiger),

– für technische Fragen im Bereich Informatik zog die Delegation Lukas Fässler, Vorsteher Organisations- und Informatikdienste des Kantons Luzern, als Sachverständigen bei.

3 Verlauf der Arbeiten

3.1 Allgemeines

Die Delegation beschäftigte sich als Plenum in der Zeit vom 7. Februar bis 22. Oktober 1996 an 17 Sitzungen mit dem Thema «Elektronischer Behelf für den Generalstabsdienst». Der Präsident als Vertreter der Delegation nahm zudem an fünf Koordinationsitzungen unter Leitung von NR Peter Tschopp teil. Die Delegation befragte 29 Personen als Auskunftspersonen (siehe Anhang Verzeichnis der befragten Personen). Mit dem Vorsteher des Eidgenössischen Militärdepartements traf sie zu sechs Aussprachen zusammen. Sie liess sich am 26. Juni 1996 je eine Version des EGB 95, CD-ROM schwarz und rot, vorführen, wozu sie den EDV-Experten Lukas Fässler beizog. Zum Projekt MILFIS (Militärisches Führungs-Informationssystem) forderte die Delegation einen Bericht an, welcher von der Gruppe Rüstung erstellt wurde.

Über die Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem «Alarmsystem Festungswacht» forderte die Delegation ebenfalls einen Bericht an, welcher am 5. Juli 1996 einging. Zudem führte sie in dieser Angelegenheit eine Aussprache mit dem Oberauditor und Kurt Müller, Gruppe Rüstung, durch. Die Delegation wird in dieser Sache weitere Abklärungen vornehmen.

Die Delegation erstattet den Geschäftsprüfungskommissionen der beiden Räte diesen Bericht über ihre Untersuchungen sowie über festgestellte Verantwortlichkeiten und institutionelle Mängel. Ausserdem unterbreitet sie Empfehlungen für Massnahmen organisatorischer und rechtlicher Art (vgl. Kapitel III. Empfehlungen).

3.2 Vorsorgliche Massnahmen

In Berücksichtigung der am 18. Oktober 1995 angeordneten vorläufigen Beweisaufnahme sowie der damit verbundenen Zwangsmassnahmen sah sich die Delegation nicht veranlasst, eigene vorsorgliche Massnahmen zu treffen. Nach einem ersten Schreiben der Delegation vom 7. März 1996 liess sie sich vom Vorsteher des EMD laufend über die von ihm getroffenen Massnahmen unterrichten.

3.3 Geheimhaltung

Die Delegationsmitglieder, Sekretäre und Protokollführer sind mit Bezug auf Äusserungen von Beamten, die der Amtsverschwiegenheit gemäss Beamtengesetz oder der militärischen Geheimhaltung unterliegen, sowie mit Bezug auf die herausgegebenen geheimen Akten gemäss Artikel 47^{quinquies} Absatz 6 GVG zur Geheimhaltung verpflichtet. Die beigezogenen Experten wurden unter Hinweis auf Artikel 16 des Geschäftsreglements des Ständerats bzw. Artikel 24 des Geschäftsreglements des Nationalrats und Artikel 61 Absatz 5 des Geschäftsverkehrsgesetzes zur Geheimhaltung verpflichtet.

3.4 Unabhängigkeit der Delegationsmitglieder

Die Mitglieder der Delegation stellten durch gegenseitige Offenlegung fest, dass sie keine privaten oder beruflichen Beziehungen aufweisen, die für die vorliegende Arbeit hinsichtlich ihrer Unabhängigkeit von Belang sein könnten.

3.5 Einvernahmen

Die Geschäftsprüfungsdelegation beschloss an ihrer Sitzung vom 11. April 1996, die einzuvernehmenden Personen grundsätzlich als Auskunftspersonen zu befragen. Auf das der Delegation zur Verfügung stehende Mittel der Zeugenbefragung (Art. 307 StGB) wurde verzichtet. Das gewählte Vorgehen erwies sich insbesondere in jenem Zeitpunkt als richtig, als die militärische Voruntersuchung auf Personen ausgedehnt wurde, die von der Delegation bereits vorgeladen waren.

Von allen Einvernahmen wurden ausführliche Protokolle erstellt.

3.6 Akten

Wichtige Arbeitsgrundlage der Delegation bildeten Akten, die via Sekretariat GPK bei der vom Chef EMD bestimmten Kontaktstelle bzw. Verbindungsperson herausverlangt wurden. Es handelte sich dabei ausschliesslich um Kopien.

4 Verkehr mit anderen Behörden, Amtsstellen und Privaten

4.1 Bundesrat

Das Anhörungsrecht des Bundesrates gemäss Artikel 47^{quinquies} Absatz 4, 6 und 7 GVG wurde gewahrt. Der Vorsteher des Eidgenössischen Militärdepartements nahm an sechs Aussprachen mit der Delegation, teilweise gemeinsam mit den Sektionen Behörden NR/SR, teil.

Aufgrund ihrer Abklärungen sah sich die Delegation nicht veranlasst, den früheren Vorsteher des EMD, Bundesrat Kaspar Villiger, anzuhören.

Der Bundesrat nahm mit Schreiben vom 30. Oktober 1996 zum Bericht der Kommissionen Stellung.

4.2 Eidgenössisches Militärdepartement

Der administrative Verkehr erfolgte seitens der Delegation ausschliesslich über das Sekretariat der GPK. Der Vorsteher des Eidgenössischen Militärdepartements bestimmte in der Person von Stefan Aeschmann eine Verbindungsperson, die im Generalsekretariat EMD der ad hoc einberufenen Kontaktstelle «LUX» vorstand. Der Bundesrat hatte das EMD zuvor mit Beschluss vom 3. April 1996 formell ermächtigt, der Delegation alle ihren Untersuchungsgegenstand betreffenden Akten herauszugeben.

4.3 Administrativuntersuchung des EMD

Am 21. Februar 1996 verfügte der Vorsteher des Eidgenössischen Militärdepartements die Eröffnung einer Administrativuntersuchung betreffend Ernennung von Oberst i GSt Friedrich Nyffenegger aD zum Projektleiter DIAMANT. Als Untersuchungsbeauftragter wurde René Bacher eingesetzt. Am 21. März 1996 weitete der Vorsteher des Eidgenössischen Militärdepartements die Administrativuntersuchung auf die Bereiche «Beförderungswesen in der Armee und im EMD als Gesamtes» und «Finanzaufsicht im EMD» im Zusammenhang mit den Projekten DIAMANT und DIDACTA aus. Ausdrücklich wurde auch die Übertragung der Aufgabe «Elektronischer Generalstabsbehelf/CD-ROM» miteinbezogen. Die Untersuchung wurde mit Bericht Ende August 1996 abgeschlossen

4.4 Verwaltungsinterne Abklärungen des EMD

Der Vorsteher des Eidgenössischen Militärdepartements beauftragte am 30. Januar 1996 Generalstabschef Liener mit einer verwaltungsinternen Abklärung zum Bereich «Elektronischer Behelf für den Generalstabsdienst (EBG): Sicherheitskonzept und Geheimhaltungsvorschriften». Die Abklärung wurde unter Leitung von Divisionär Markus Rusch, Stv GSC, vorgenommen, welcher am 9. Februar 1996 schriftlich Bericht erstattete.

4.5 Militärische Strafuntersuchung

Die Delegation liess sich sowohl von Oberauditor Brigadier Jürg van Wijnkoop sowie von Untersuchungsrichter Major Michael Eichmann über die militärische Strafuntersuchung unterrichten.

4.6 Bundesanwaltschaft

Die Delegation liess sich auch von Bundesanwältin Carla Del Ponte über das gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren orientieren. Dieses Verfahren hat Sachverhaltsbereiche zum Gegenstand, die nur bedingt in den Aufgabenbereich der Delegation fallen, weshalb die Delegation keine Veranlassung hatte, sich vertieft damit zu befassen.

4.7 Rechtliches Gehör

Allen befragten Personen wurde das Protokoll ihrer Befragung zwecks Einsicht und Kontrolle zugestellt. Zudem wurde den betroffenen Personen ein Recht auf Einsicht und Stellungnahme zum Bericht gewährt.

II Elektronischer Behelf für den Generalstabsdienst (EBG 95)

5 Planung

5.1 Idee und Auftrag

Der Generalstabsbehelf ist ein Führungs- und Ausbildungsmittel für den Generalstab bzw. seine Offiziere. Der konventionelle Generalstabsbehelf in gedruckter Form, Klassierung VERTRAULICH, bestand als Nachschlagewerk aus drei Ordnern in Form DIN A5 mit gesamthaft etwa 800 Seiten Umfang und einer Auflage von 1600 Exemplaren. Die Aktualisierung erfolgte im Loseblattverfahren und verursacht jährliche Revisionskosten von ca. 250 000 Franken. In den Generalstabskursen wurde vor allem seitens der jüngeren Offiziere Kritik an den veralteten Ausbildungsmethoden geäußert. Aus der Kritik entstand, so scheint es zumindest, die Idee, den Generalstabsbehelf auf einem elektronischen Datenträger zu speichern. Der Gedanke, mehrere Ziele gleichzeitig zu erreichen, d. h., ein modernes Lehrmittel für die Generalstabskurse zu schaffen, den unattraktiven, schwerfälligen Print-Generalstabsbehelf zu verabschieden und überdies die Anpassung an die Armee 95 vorzunehmen, weckte bei den Beteiligten eine gewisse Begeisterung, die den EBG 95 bis über dessen Realisierung hinaus begleitete.

Brigadier Paul Meyer, ab 1991 Kommandant der Generalstabskurse, war gemäss Geschäftsordnung verantwortlich für den Generalstabsbehelf. Für diese Aufgabe war ihm Oberst i GSt Friedrich Nyffenegger ab 1. Januar 1993 als Sachbearbeiter zugeteilt.

Am 10. März 1993 sowie 7. April 1993 wurde die Rüstungskonferenz über die geplante «EDV-konforme Neuausgabe des GSt-Behelfs» orientiert und Antrag gestellt. Die Rüstungskonferenz (RK) «beauftragte den Stv. POL MILFIS, die Bedürfnisse und Lösungsmöglichkeiten auf Stufe Fachkonferenz unter Einbezug aller Interessenten zu erfassen, gewichtet darzustellen und zuhanden RK vom 7. April 1993 in einem neuen Antragsdokument einzureichen.»

Ein schriftlicher Projektauftrag für den EBG 95 bestand nicht.

5.2 Projektleitung und Auftragserteilung an Furrer und Partner AG

Brigadier Meyer übertrug in der Linie die Projektleitung für den EBG 95 Oberst Nyffenegger, welcher ihm aufgrund der Leitung der Projekte DIDACTA und DIAMANT sowie als früherer Chef der Sektion Ausbildung beim Stab der Gruppe für Ausbildung «der richtige Mann» zu sein schien.

Die Informatik-Konferenz EMD stimmte am 17. Juni 1993 einem Projektantrag des Stabs GGST betr. EBG zu und rechnete mit voraussichtlichen Investitionen für das Konzept und die Voranalyse im Betrag von 400 000 Franken. Die Informatik-Konferenz war damit einverstanden, die Voranalyse (üblicherweise bestehend in einer breitangelegten Variantenauswahl) und das Konzept (beschränkt auf die ausgewählte Variante) zusammenzulegen.

Der Projektleiter Oberst Nyffenegger hatte Gustav Furrer, Furrer und Partner AG, mit dem er seit Jahren befreundet ist, 1984/85 im Bereich des computerunterstützten Unterrichts kennengelernt. Zusammen realisierten sie 1987/88 das Projekt DIDACTA, eine Ausstellung der Armee zum Thema moderne Ausbildungstechno-

logie und 1989 ebenfalls gemeinsam das Projekt DIAMANT, die militärische Jubiläumsfeierlichkeit zum 50. Jahrestag der Kriegsmobilmachung. Gustav Furrer war Fachoffizier in der Untergruppe Nachrichtendienst des EMD. Bei Professor Zehnder an der ETHZ, der als Generalstabsoffizier in der sog. Feedback-Gruppe sowie bei der Medienpräsentation des EBG 95 aktiv war, nahm er Informatikvorlesungen. Er erledigte gemäss eigenen Angaben «immer wieder Arbeiten und Aufträge aus dem Bereich der militärischen Führungsinformationssysteme». Seine Firma Furrer und Partner AG bezeichnete er als Pionierin im Bereich Multimedia.

Der Kommandant Generalstabskurse erteilte der Furrer und Partner AG mit Vertrag vom 28. Juni 1993 zunächst den Auftrag, eine Projektstudie zu erstellen. Diese sollte Auskunft geben über die Machbarkeit des Vorhabens sowie das Projekt so spezifizieren, dass ein Pflichtenheft erstellt und eine detaillierte Ausschreibung erfolgen konnte. Vereinbart wurde ein Kostendach von 58 000 Franken. Die Projektstudie lag am 24. September 1993 vor. Eine dazugehörige Voranalyse der Firma ASIT zum Teilbereich Fachapplikationen datiert vom 18. Oktober 1993.

Im Kapitel Geheimhaltung, Schutz und Sicherheit der Projektstudie wurde auf die im Unterschied zum Generalstabsbehelf qualitativ veränderte Situation bei der CD-ROM Ausgabe hingewiesen:

- «Kompaktheit: Die CD-ROM speichert ein grosses Datenvolumen auf kleinstem Platz und ist daher leicht transportierbar.
- Kombinierbarkeit: Die elektronische Form erlaubt neue Verknüpfungen von Daten innerhalb des EBG respektive mit Daten ausserhalb des EBG. Dadurch werden neue, eventuell schutzwürdige, Inhalte generiert.
- Kopierbarkeit: Die elektronischen Daten sind automatisiert und daher unbemerkter kopierbar auf beliebige andere digitale Trägermedien.»

Die Projektstudie basierte auf der Vorgabe, dass «keine geheimen Daten auf die CD-ROM transferiert» würden, und sah vor, dass die «sensitiven Daten» chiffriert und nur mit Kryptokarte zu entschlüsseln wären. In Betracht gezogen wurden drei Varianten, eine ohne jeden Schutz, eine zweite mit zwei Versionen CD-ROM (die der später durchgeführten entsprach) sowie eine dritte mit Datenchiffrierung und Kryptokarte. Welche Lösungsvariante gewählt werde, heisst es in der Projektstudie, sei «im Einvernehmen mit der ZES zu erarbeiten».

Die Voranalyse ASIT zum Bereich Fachapplikationen enthielt separate Abschnitte zum Anlagenverzeichnis (Ziff. 4.4, S. 23 ff.) und zur Mobilmachung (Ziff. 4.6, S. 31). Bezüglich beider Vorhaben wurde die Machbarkeit klar bejaht. Hinsichtlich der Mobilmachungsdaten wurde darauf hingewiesen, dass diese, weil digital vorhanden, ohne grossen Aufwand übernommen werden könnten. Die beiden Datengruppen feste Anlagen sowie Mobilmachung wurden u. a. auch in die Kostenberechnung miteinbezogen. Auch die Projektstudie sprach sich unter Bezugnahme auf den Bedarf der Generalstabsoffiziere für eine Vollständigkeit der Applikationen bereits für den Grundausbau aus.

Bei der Beschreibung der Datengruppen durch die ASIT wurde jeweils angegeben, wer Datenherr war und wie die Daten klassifiziert waren. Bei den festen Anlagen wurde als Datenherr das BAGF und die Klassifikation Vertraulich/Geheim angeführt, bei den Mobilmachungsdaten als Datenherr GGST und die Klassifikation Vertraulich. Ebenfalls Vertraulich war die Datengruppe OB/OST, die sämtliche Stammdaten der Armeorganisation sowie die Bestände enthält, eingestuft. Die Voranalyse ASIT sah vor, für die Datenbearbeitung der Datengruppen feste Anlagen, Raumbelugungskalender und Mobilmachung WK-Personal einzusetzen. Sämtliche Routine- und Fleissarbeiten sollten WK-Soldaten übertragen werden.

Am 4. Oktober 1993 stellte Brigadier Meyer als Kommandant der Generalstabskurse der Informatik-Konferenz EMD den Antrag, dem geplanten Vorgehen, sofortige Erfassung und Redaktion des neuen Inhalts, und der Anschaffung eines dazu benötigten Produktionssystems zum Preis von ca. 50 000 Franken zuzustimmen. Im Abschnitt Ausgangslage wurde auf den hohen Zeitdruck hingewiesen. Die Informatik-Konferenz EMD kannte den genauen Inhalt der CD-ROM nicht. Auf die Frage der Sicherheit habe sie deshalb nicht näher eingehen können. Die Verantwortung für den Dateninhalt habe ausdrücklich Brigadier Meyer übernommen.

Die Informatik-Konferenz EMD genehmigte an ihrer Sitzung vom 21. Oktober 1993 das beantragte Vorgehen, machte aber zwei Auflagen. Sie gab der Erwartung Ausdruck, rasch ein nach HERMES erarbeitetes Konzept («inkl. klare Gliederung in REs, Finanzbedarf pro Jahr und Wirtschaftlichkeitsberechnung») zu erhalten. Sie hielt fest, bis zur Vorlage des Konzeptberichts dürften keine externen Aufträge für die Programmierung der Individualsoftware erteilt werden. Die Informatik-Konferenz wollte keine Individualsoftware (Programme), weil sie spätere Inkompatibilitäten mit MILFIS befürchtete. Der Direktor des Bundesamtes für Übermittlungstruppen hatte kurz zuvor in einem Brief auf Probleme der Abstimmung zwischen EBG und MILFIS hingewiesen. Dem geltend gemachten Zeitdruck wurde Rechnung getragen, heisst es doch im Protokoll, es müsse sofort mit der Erfassung und Redaktion des Dateninhalts begonnen werden.

Würdigung:

Hinsichtlich der Auswahl und der fachlichen Kompetenz der beauftragten Privatfirmen wurde nichts Nachteiliges bekannt oder auch nur behauptet. Hinsichtlich des Umfangs des Projektes EBG 95 war es aus den beiden Grundlagenpapieren (Projektstudie und Voranalyse ASIT) ersichtlich, was später auf der CD-ROM zu erwarten war. Der Hinweis auf die qualitativ veränderte Situation (Kompaktheit, Kombinierbarkeit und Kopierbarkeit elektronischer Daten) war deutlich und unmissverständlich ausgesprochen. Der Handlungsbedarf mit Bezug auf den Entscheid Variantenlösung bzw. Informationsschutz unter Einbindung der ZES war ebenfalls klar formuliert. Was fehlte, aber nicht den beauftragten Firmen zur Last gelegt werden kann, war ein projektbegleitendes Sicherheitskonzept (dazu nachstehend Ziff. 6.4 und 8.2).

5.3 Einbezug in den HERMES-Beschaffungsablauf

Der EBG 95 war zunächst eine Beschaffung nach HERMES über die Informatik-Konferenz EMD. Gemäss den Informatikweisungen des Generalstabschefs wird die ZES als Fachstelle für Informationsschutz eingesetzt. Für die Sicherheit der Informatikmittel sind die Direktoren der Bundesämter und die Kommandanten der grossen Verbände verantwortlich, welche ein Sicherheitskonzept zu erstellen haben, in welchem die Sicherheitsaspekte ihrer Informatikmittel festgelegt sind (Art. 3 Informatikweisungen). Artikel 9 der Informatikweisungen schreibt für neu beantragte oder eingesetzte Informatikmittel einen Sicherheitsnachweis vor. Die Fachstelle für Informationsschutz, die ZES, hat die geplanten Sicherheitsmassnahmen vor der Bewilligung eines Projektes zuhanden der Entscheidungsinstanz zu überprüfen und zu beurteilen (Art. 10 Informatikweisungen).

Die Informatikweisungen setzen mit Bezug auf den Informationsschutz somit eine doppelte Verantwortlichkeit, einerseits diejenige des obersten Projektverantwortlichen, konkret im Falle des EBG 95 des Generalstabschefs als Datenherr für den

Generalstabsbefehl (ohne Delegationsmöglichkeit nach unten), andererseits diejenige der ZES als Prüfungsinstanz. Ausserhalb der Verantwortung ist die Informatik-Konferenz EMD, sofern, was im Falle EBG 95 nicht in Frage steht, sie bei ihrer Bewilligung des Informatikprojekts den Sicherheitsnachweis der ZES vorliegen hatte.

Brigadier Meyer verliess sich nach eigenen Angaben darauf, dass die ZES in die Realisierung und Produktion eingebunden und deshalb für sämtliche Sicherheitsmassnahmen verantwortlich war. Auf den Einbezug der ZES habe er allein schon deshalb vertraut, weil er selbst am 28. Oktober 1993 die interessierten Bundesämter und die EDMZ über das Projekt EBG 95 informiert und weil damals die ZES teilgenommen hatte. Zudem habe ihm Oberst Nyffenegger versichert, «dass die ZES am Projekt mitarbeite und die Sicherheitsaspekte abgedeckt seien». In derselben Weise äusserte sich der Projektleiter Oberst Nyffenegger vor der Delegation: «Nach meiner Auffassung hat die ZES als Fachstelle die Verantwortung für die Einhaltung und Durchsetzung der Geheimhaltungsvorschriften. ... Für mich war der Einbezug der ZES entscheidend. ... Da wir die ZES von Anfang an beigezogen hatten, nahm ich an, die ZES werde einschreiten, wenn etwas nicht in ihrem Sinne laufe.»

Die ZES war bei der Information über den geplanten EBG vom 29. März 1993 zugegen, zu welcher das Kommando Generalstabskurse alle Redaktionsverantwortlichen der Bundesämter und Dienststellen eingeladen hatte. Der Redaktionsbereich der ZES betraf das Kapitel Geheimhaltung im alten Generalstabsbefehl. Am 13. August 1993 fand beim Kommando Generalstabskurse eine Besprechung zum Thema Geheimhaltung EBG statt, an welcher neben Vertretern der Firmen Furrer und Partner AG sowie ASIT, Dr. W. Frei, Projektoberleiter Stellvertreter MILFIS, sowie der damalige Ausbildungsleiter der ZES, Heinz Oesch, teilnahmen.

Würdigung:

Im Grundsatz entbindet der von der ZES geprüfte Sicherheitsnachweis den Projektträger nicht von der eigenen Verantwortlichkeit mit Bezug auf den Informationsschutz. Wie nachfolgend ausgeführt werden wird, bestanden Mängel hinsichtlich des Informationsschutzes und fehlte es an einem Sicherheitskonzept für die beiden Phasen Datenerfassung (gemeint sind die Datenübernahme, Datenaufbereitung, Datenaufnahme) und Produktion (Pressung, Auslieferung), während das Konzept von Furrer und Partner AG, auf welches sich der Sicherheitsnachweis stützte, lediglich ein Sicherheitskonzept für den Einsatz des EBG 95 vorsah. Die Checkliste zu den Weisungen des Generalstabschefs über den Schutz von Informationen bei der Verwendung von Informatikmitteln, Ausgabe August 1990, enthält zahlreiche Hinweise für richtiges Vorgehen mit vorhandenen Informatikmitteln, jedoch keinen für die Produktion neuer Informatikmittel. Der Projektleiter und sein Vorgesetzter, der Kommandant Generalstabskurse, haben diesen Mangel in der Planungsphase nicht erkannt und sich auf die Beurteilung der ZES, welche den Sicherheitsnachweis ohne Auflagen erteilte (dazu nachstehend Ziff. 5.4), verlassen. Auch der Generalstabschef kann sich dem Vorwurf nicht entziehen, dem Projekt EBG nicht ab Beginn die notwendige Aufmerksamkeit zugewendet zu haben. Er als mit dem Generalstabsbefehl Vertrauter und dessen Datenherr hätte das neue Medium auch von seiner problematischen Seite her bedenken müssen. Bereits die Projektstudie von Furrer und Partner AG hatte unmissverständlich auf die qualitativ veränderte Situation bei Herausgabe einer CD-ROM hingewiesen, weshalb dem Sicherheits- und Schutzkonzept grosse Bedeutung beigemessen werden müsse.

Dieser deutliche und in Kombination mit den vorgesehenen Fachapplikationen, bedeutsame Hinweis wurde nicht wahrgenommen bzw. nicht umgesetzt. Es liegt eine Unterlassung von weittragender Bedeutung vor.

5.4 Sicherheitsnachweis statt Sicherheitskonzept

Für die Einreichung des Projekts EBG 95 über den HERMES-Beschaffungsablauf war ein Sicherheitsnachweis erforderlich. Der Projektleiter machte geltend, er habe die Auflage der ZES erfüllt, d. h. den verlangten Sicherheitsnachweis geliefert. Für das vorgesehene Sicherheitskonzept hingegen sei ihm keine zeitliche Vorgabe gemacht worden. Auch der Leiter der ZES, Martin Hügli, erachtete die Vorschriften betr. Sicherheitsnachweis im Falle EBG 95 als eingehalten.

Am 21. Januar 1994 unterzeichnete für die ZES der zuständige Sachbearbeiter Franz Karli den «Sicherheitsnachweis für Informatikgesuche» für das Projekt EBG 95. Dieser Sicherheitsnachweis sah vor, dass die auf dem System verarbeiteten Daten im Maximum vertraulich seien. Die vorgesehenen Sicherheitsmassnahmen wurden nicht spezifiziert, aber als erfüllbar bezeichnet, und auf Kapitel 6 des Konzeptberichts verwiesen.

Das Konzept (in Form eines umfassenden Berichts) der Firma Furrer und Partner AG vom 20. Januar 1994 sah unter Kapitel 6. Informations- und Datenschutz – in hier zusammengefasster Form – vor:

Grundprinzipien

- «– Die CD-ROM enthält *keine* geheimen Daten.
- Für sensitive Daten auf der CD-ROM werden besondere Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen getroffen.
- Es wird eine limitierte, numerierte Anzahl CD-ROMs produziert, deren Abgabe durch das Kdo Gst K kontrolliert wird.
- Die Empfänger des EBG 95 werden mittels einer besonderen Weisung über die Handhabung der CD-ROM persönlich verantwortlich gemacht.»

Gesicherte Lösung: Ausgabe «Rot» und «Weiss»

Unter vorstehendem Titel wurde zunächst festgehalten, dass die angestrebte Chiffrierung sowie der Einsatz einer Kryptokarte aus technischen und finanziellen Gründen nicht gesichert sei, weshalb die Ausgabe einer als geheim eingestuften CD-ROM mit sensitiven Daten und einer als vertraulich qualifizierten CD-ROM ohne sensitive Daten vorgesehen wurde. Enthalten sind Richtlinien für die Handhabung (z. B. nur befristete Abgabe der geheimen CD-ROM in Schulen und Kursen an Gst Of).

Sicherheitskonzept

«Das Kommando Gst K erstellt und unterhält ein Sicherheitskonzept auf Basis der vorgenannten Punkte»;

Würdigung:

Das verlangte Sicherheitskonzept bezog sich auf den Einsatz des produzierten EBG 95, d. h. die Abgabe an die Benutzer (vgl. dazu nachstehend Ziff. 6.4 und 8.2). Ein solches Konzept musste in der Planungsphase noch nicht vorliegen. Der Sicherheitsnachweis hingegen wurde erbracht. Er belegt, dass die ZES in das Projekt einbezogen worden war und mitgewirkt hatte. Bedenken weckt, in welcher

Form der Sicherheitsnachweis erbracht und von der ZES akzeptiert wurde. Obwohl es sich um ein Informatikprojekt handelte, wurde der besonderen Problematik einer elektronisch aufgearbeiteten Datensammlung nicht Rechnung getragen. Als wesentliche Merkmale des Projekts wurden einzig die Klassifizierung der auf dem System verarbeiteten Daten (Maximum Vertraulich) und die limitierte Auflage von 1600 Stück CD-ROM aufgeführt. Dieser Raster war nicht geeignet, den Sicherheitsbedarf bzw. das Gefahrenpotential zu bemessen. Ebenfalls unzureichend war der Verweis auf den Konzeptbericht. Dieser sah als «gesicherte Lösung» lediglich die Ausgabe zweier CD-ROM vor, wovon diejenige mit sensiblen (aber nicht geheimen) Daten als Geheim klassifiziert werden sollte. Der ZES ist hier in mehrfacher Hinsicht der Vorwurf zu machen, ihrer Aufgabe und Verantwortung für die Informatiksicherheit nicht genügt zu haben. Sie hätte eine eigene Beurteilung des Projektes unter dem Aspekt der Informatiksicherheit vornehmen müssen, um darauf den angemessenen Sicherheitsstandard zu bestimmen und durchzusetzen. Es ist der ZES vorzuwerfen, dass sie es als Fachstelle im Zeitpunkt der Planung verpasste, die Leitplanken zu setzen, die dem Projekt in der Folge fehlten und einen Teil der Entwicklungsgeschichte des Projektes erst ermöglichten. Zu ihrer Entlastung ist zu berücksichtigen, dass die ZES für ihre Aufgaben eindeutig personell unterdotiert war.

5.5 Feedback-Gruppe

Die Projektleitung liess sich von einer Ad hoc-Arbeitsgruppe, bestehend aus mehreren informatikgeschulten Generalstabsoffizieren, zwei Hochschulprofessoren und dem Chef der Sektion Informatik der GGST beraten. Diese Gruppe brachte Anregungen ein, war aber nicht in die Verantwortung eingebunden.

5.6 Vorführung am Generalstabsrapport

Am 30. März 1994 präsentierten Brigadier Meyer und Oberst Nyffenegger dem Generalstabschef, KKdt Arthur Liener, Teilnehmern des GSC-Rapportes und Vertretern der Gruppe für Rüstungsdienste auf einer Grossleinwand Muster des Inhalts des EBG 95 und stellten das Konzept vor. Gegenstand der Präsentation waren das Nachschlagewerk, die Fachapplikationen und die Befehlsredaktion. Im Anschluss an die Präsentation fand eine ausgiebige Diskussion statt, bei welcher Gustav Furrer (Furrer und Partner AG), Rudolf Hänni (ASIT) und Major i GSt Peter Ursprung die technischen Fragen beantworteten. Gegenstand der Diskussion waren einerseits der Inhalt, konkret auch die geplanten Datenbestände Mobilmachung und Sperrstellen, andererseits die Aufteilung in zwei CD-ROM-Versionen, einer Geheimen und einer Vertraulichen. «Auf jeden Fall» musste (laut Oberst Nyffenegger) den Teilnehmern der Demonstration klar sein, dass die Fachapplikationen Mobilmachung und Anlagen auf der CD-ROM enthalten sein würden, «denn diese Dinge wurden vorgeführt». «An der Vorführung wurden Muster (eine Anlage, ein Reglement, eine Karte usw.) im Verhältnis 1:1 gezeigt und der geplante Inhalt bekanntgegeben.» Laut Brigadier Meyer wurde am 30. März 1994 «der Grundsatzentscheid, auch die beiden geheimen Bereiche auf die CD-ROM rot zu übertragen, getroffen».

Die Demonstration vom 30. März 1994 wurde von den beteiligten Personen unterschiedlich gewichtet. Für Brigadier Meyer erteilte der Generalstabschef bei dieser Gelegenheit seine Zustimmung zur Herausgabe zweier CD-ROM-Versionen. Eben-

falls habe er bei dieser Gelegenheit die Aufnahme der Landeskarten bewilligt. Auch Oberst Nyffenegger betonte die Bedeutung der Demonstration. Der Generalstabschef habe vor seinem endgültigen Entscheid zum EBG 95 Muster sehen wollen: «Nachdem sie die Muster gesehen hatten, waren die Vertreter der Bundesämter, die Unterstabschefs und die Vorgesetzten von Brigadier Meyer überzeugt, dass das elektronische Medium richtig sei.» «Ich erinnere mich an diese Vorführung, weil dort der Durchbruch erfolgte und der Entscheid fiel, den EBG zu realisieren.» Tatsächlich vermeldet die am 4. Mai 1994 von Oberst Nyffenegger erstellte Aktennotiz zur Vorführung, das Projekt habe allgemeine Zustimmung gefunden.

Für das weitere Vorgehen hielt der Generalstabschef gemäss angeführter Aktennotiz fest (auszugsweise wiedergegeben):

- «Der Generalstabschef erklärt sich befriedigt über den bereits erreichten Stand und die gute Qualität des Projektes EBG. Er sieht in der vorgesehenen Form den EBG 95 als valable Alternative zum bestehenden Behelf für den Generalstabsdienst.
- Er stimmt dem Antrag zu, dass dieser Behelf (EBG 95) nach den Erfahrungen im Generalstabskurs I/94 sowohl in Form einer CD-ROM als auch in Form einer reduzierten Printausgabe an die Generalstabsoffiziere abzugeben ist.
 - Die Frage der Geheimhaltung ist mit der ZES weiterhin abzustimmen und gegebenenfalls Antrag zu stellen.
 - Der Generalstabschef gibt grünes Licht für die Weiterbearbeitung und Realisierung des EBG 95 für den Generalstabskurs I/94 und die Abgabe CD-ROM und Printausgabe per 1. Januar 1995.»

Die Darstellung desselben Vorgangs durch den Generalstabschef in der Anhörung vor der Delegation klang weit zurückhaltender. Von einem positiven Entscheid oder gar «grünem Licht» war nicht die Rede. Zunächst räumte der Generalstabschef ein, er müsse zugeben, «dass mich (den GSC) dieses Geschäft nicht besonders berührte. Es war ein Routinegeschäft wie andere auch.» Dieser Einleitung folgte (ungekürzt): «Am 30. März 1994 wurde mir das Projekt mit einer Demonstration im eidgenössischen Zeughaus in Bern im Rahmen eines Generalstabschefrapportes vorgetragen. Ich machte mir die Notiz: «An sich gute Vorarbeiten.» Von offenen Problemen muss mir unter anderem die Frage der Geheimhaltung zum Entscheid vorgelegt werden. Ich habe mich bis im Januar dieses Jahres, bis die Bundesanwaltschaft einerseits und der militärische Untersuchungsrichter andererseits mit dieser Frage an mich herangetreten sind, mit diesem Problem nicht sonderlich auseinandergesetzt.»

In seiner Stellungnahme vom 1. November 1996 legt der Generalstabschef die Gründe dar, die ihn nicht veranlasst hätten, direkt in die Belange des Projektes EBG einzugreifen. Vor allem weist er auf die Schwergewichte der Führungsarbeit in der relevanten Zeitperiode (Armee 95 und EMD 95) hin, auf die von ihm unterschiedlich gewichteten Zuständigkeiten im Projekt EBG sowie auf die Zuständigkeiten in den Bereichen Informationsschutz und Informatiksicherheit.

Würdigung:

Die Präsentation vom 30. März 1994 ist exemplarisch für den Charakter des gesamten Projektablaufs. Ein Generalstabsrapport wurde aufgewertet mit der Vorführung eines technisch neuen Ausbildungs- und Führungsinstruments. Dabei wurde über die Fortführung des Projektes entschieden, ohne dass eine vertiefte Auseinandersetzung mit den damit verbundenen Problemen, mit dem Inhalt, Fragen der Datensicherheit u. a. stattgefunden hat. Abgesehen von der mehr als einen

Monat später verfassten Aktennotiz des Projektleiters blieb kein Dokument zurück, auf das für die Weiterbearbeitung und Kontrolle der Ausführung hätte zurückgegriffen werden können. Der Auftrag des Generalstabschefs, die Geheimhaltung weiterhin mit der ZES abzustimmen, erfolgte ohne Kenntnis der getroffenen bzw. unterlassenen Sicherheitsvorkehrungen und liess die Aussprache über das Projekt MILFIS vom 24. Januar 1994 unberücksichtigt (dazu nachstehend Ziff. 6.1.). Eine Kontrolle fand in der Folge nie statt. Die ZES selbst gibt an, von der Weisung des GSC keine Kenntnis erhalten zu haben. Die Beurteilung «Routinegeschäft» mag ursächlich für dieses Handeln gewesen sein, eine Rechtfertigung dafür, dass man den Sicherheitsbedarf, das drohende Schadenspotential für die Armee nicht sah, kann dies nicht sein. Die Präsentation vom 30. März 1994 ist der objektive Umstand, der zeigt, dass der Generalstabschef zwar den Gegenstand des Projektes EBG 95 kannte, aber seine Problematik unterschätzte. Er vertraute allerdings auf die von ihm erteilten Befehle und Weisungen an den Linienunterstellten und den Projektleiter.

6 Realisierung / Datenerfassung

6.1 Wechsel zu MILFIS

An ihrer Sitzung vom 10. Februar 1994 hatte die Informatik-Konferenz EMD über den Konzeptbericht und die Freigabe der Realisierung des EBG 95 zu entscheiden. Geplanter Abschlussstermin für die Realisierungseinheit 1 war der 31. Januar 1995. Die budgetierten Kosten betragen 588 000 Franken, davon waren bei Konzeptgenehmigung bereits 60 000 Franken aufgelaufen. Die Informatik-Konferenz EMD hielt in ihrem Sitzungsprotokoll u. a. fest, es bestünden zwischen MILFIS und EBG zu viele Doppelspurigkeiten und die beiden Projektorganisationen müssten zusammengelegt werden, weil nur so die notwendige Koordination erfolge. Es wurde beschlossen, den EBG 95 in der Prioritätenrangliste zu streichen und als Subsystem von MILFIS-1 zu beschaffen.

Diesem Entscheid vorausgegangen war am 24. Januar 1994 unter Leitung des Generalstabschefs eine Aussprache über das Projekt MILFIS. «Militärisches Führungs- und Informationssystem» (MILFIS) ist der Projektname für ein elektronisches Führungsunterstützungssystem zur Entscheidungsaufbereitung und -findung der Stäbe und Kommandanten auf Stufe Armee und Grosse Verbände. MILFIS ist ein Informatikprojekt der Armee, das ohne Vergleich dasteht und mit Hilfe von Siemens bei Kosten von 200 Millionen Franken realisiert werden soll. Am 24. Januar 1994 wurden u. a. folgende Beschlüsse gefasst: «Entwicklung und Beschaffung der einzelnen Realisierungseinheiten erfolgen nach Rüstungsablauf. Zu diesem Zweck wird eine Projektorganisation MILFIS eingesetzt, welche einem Projektausschuss untersteht. Der Projektausschuss wird vom Direktor Rüstungsamt 1 geleitet. Der Projektausschuss untersteht dem Rüstungsausschuss.» Das Projekt MILFIS befand sich damals selbst in einer schwierigen Situation. Nach einem Ende 1993 abgelaufenen Truppenversuch mit einem in der Schweiz programmierten System hatte man sich entschieden, ein ausländisches Programm zu erwerben. Die eigenen Vorarbeiten wurden damit hinfällig. Während man mit einer Realisierungszeit von fünf bis sieben Jahren für MILFIS rechnete, drängte das Kommando der Generalstabskurse auf eine rasche Realisierung des EBG 95.

Der Wechsel vom HERMES-Beschaffungsablauf zu MILFIS hatte Konsequenzen hinsichtlich der Verantwortlichkeit. Gemäss Projektierungsauftrag vom 1. Juli 1994

wurde der Ressortprojektleiter Technik der Gruppe für Rüstungsdienst in die Pflicht genommen; er «veranlasst und kontrolliert die Einhaltung der Geheimschutzmassnahmen durch die Auftragnehmer». Der vom Rüstungschef unterzeichnete Projektierungsauftrag sah dessen Gültigkeit ab 1. Juli 1994 vor. Das Projekt EBG 95 unterstand faktisch, nach dem Entscheid der Informatik-Konferenz EMD vom 10. Februar 1994, bereits ab Frühling 1994 der Gruppe für Rüstungsdienste bzw. dem Rüstungsausschuss.

Informatiklösungen, deren Benutzer ein Beamter ist, unterstehen als Verwaltungsprojekt dem HERMES-Ablauf. Ist der Benutzer ein Armeeingehöriger, handelt es sich um ein Rüstungsprojekt. Der EBG 95 war insofern eine Spezialität, als sowohl eine Verwaltungseinheit (das Kommando der Generalstabskurse) als auch der einzelne Armeeingehörige (Generalstabsoffizier) als Benutzer anzusehen sind, weshalb beide Beschaffungswege möglich waren.

Im Bericht Rusch wird hervorgehoben, dass als Folge dieser Unterstellung (nur) die Verantwortung für die Beschaffung, für die Verträge und den Projektablauf ab Februar 1994 an die Gruppe für Rüstungsdienste übergang, während die inhaltliche Verantwortung beim Kommando für Generalstabskurse blieb. Felix Heer, Chef der Sektion Informatik in der Untergruppe Planung im Stab der Gruppe für Generalstabsdienste, gewichtete die Aufteilung der Verantwortung etwas anders: «Oberst Nyffenegger war nur noch für die Benutzerbedürfnisse des EBG zuständig, für die Realisierung war der Ressortprojektleiter Technik zuständig. Er musste die Verträge mit den Firmen abschliessen. Damit fallen auch Informationsschutz und Geheimhaltung bei der Realisierung unter die Verantwortung des Ressorts Technik.»

Nach Aussagen des Projektleiters Oberst Nyffenegger brachte der Wechsel zu MILFIS kaum Änderungen. Die GRD sei zur Überzeugung gelangt, der EBG 95 eigne sich als Vorprojekt von MILFIS, «danach flossen die Kredite». Ein formeller Akt, den bisherigen Projektleiter von der Verantwortung zu entbinden, wäre nach Felix Heer angezeigt gewesen, da im Rüstungsablauf die Verantwortung nicht bei einem Projektmitarbeiter aus dem Bereich Benutzer liegen sollte, insbesondere gelte dies für die Sicherheit bei der Produktion. Oberst Nyffenegger trat aber weiterhin als Gesamtleiter in Erscheinung.

Durch den Wechsel von HERMES zu MILFIS wurde der Ressortprojektleiter Technik der Gruppe für Rüstungsdienste, Rudolf Ringgenberg verantwortlich, die Einhaltung der Geheimschutzmassnahmen durch die Auftragnehmer auch mit Bezug auf den EBG 95 zu veranlassen und zu kontrollieren. Ringgenberg bestätigte diese Verantwortlichkeit: «Wir (GRD) übernahmen den Auftrag im März/April 1994. Beendet war er für uns, als die Master-CD (das Original) der CD-ROM schwarz und der CD-ROM rot erstellt waren. Für die Pressung waren wir nicht verantwortlich, sie erfolgte im Auftrag und auf Kosten der EDMZ.» Seitens der Gruppe für Rüstungsdienste (neu Gruppe für Rüstung) glaubte man, keine Veranlassung für besondere Massnahmen zu haben, zumal sie den Produktionsauftrag nicht erteilte. Die EDMZ habe «seit Jahren den Druck der drei Bände des Generalstabsbehelfs in Auftrag gegeben. Sie (EDMZ) wusste also, wie man mit solchen Dokumenten umgeht.» Die EDMZ war nur für die Auftragserteilung und die Kostenabrechnung zuständig. Sie war jedoch nie im Besitze einer Master-CD und erhielt die gepressten CD-ROM nicht direkt von der Herstellerfirma. Die Übergaben wickelten sich zwischen den militärischen Stellen und der Herstellerfirma ab. Auch die Sicherheitsabklärungen der Herstellerfirma wurden nicht durch die EDMZ vorgenommen. Die Produktion der CD-ROM wurde von der Gruppe für Rüstungsdienste

nicht anders gehandhabt als der Druck eines Reglements durch eine private Druckerei.

Konkret war die Gruppe für Rüstungsdienste dafür besorgt, dass die beauftragten Firmen und befassten Personen durch die ZES den vorgeschriebenen Sicherheitsprüfungen unterzogen wurden. Zudem wurden im Zusammenhang mit diesen Prüfungen, soweit erforderlich, in der betroffenen Firma ein Geheimschutzbeauftragter und ein Stellvertreter instruiert und mit den einschlägigen Vorschriften dokumentiert. Rudolf Ringgenberg, RPL Technik, nahm selbst im Zusammenhang mit dem EBG 95 vor Ort in Zürich und Biel eine unangemeldete Überprüfung vor. Die Gruppe für Rüstungsdienste beschränkte ihre Tätigkeit inhaltlich und zeitlich, inhaltlich indem sie für die sog. Randbedingungen, die Prüfung der Industrie besorgt war, zeitlich mit dem (vorzeitigen) Projektabschluss mit der Master-CD. Unmittelbar anschliessend, so die heutige Verdachtslage, setzte der vorschriftswidrige Umgang mit den diversen Pressungen, mit Restmaterial etc. ein.

Nach Darstellung von Rüstungschefs Toni J. Wicki «erfolgte der Handwechsel ausserhalb des üblichen Rahmens, weshalb die Schnittstellenregelung nicht klar war. Nachträglich habe ich (Rüstungschef) von meinen Leuten erfahren, dass der Generalstab immer wieder die Federführung übernahm, weil er das Produkt zeitgerecht herausbringen wollte. Es gab keine klare Führungsverantwortung.» Ebenso wie der Generalstabschef hatte auch der Rüstungschef «dem Einzelprojekt EBG im Vergleich zu anderen Projekten keinen grossen Stellenwert beigemessen». Zwar war der Rüstungschef bereit, die «übergeordnete Verantwortung» zu tragen, für MILFIS sei der EBG jedoch von untergeordneter Bedeutung gewesen, «ein Datenpaket, das nicht bei uns erstellt wurde, und das nur in den Speicher von MILFIS geladen werden musste». Wichtig sei es gewesen, «dass das Gesamtsystem den Schutz- und Sicherheitsanforderungen genügt(e)». Zusätzliche Anordnungen bezüglich Geheimhaltung und Informationsschutz wurden vom Rüstungschef nicht getroffen.

Würdigung:

Der Wechsel eines laufenden Projektes vom Verwaltungsablauf auf einen militärischen Ablauf war unüblich und hatte erhebliche Konsequenzen hinsichtlich der Verantwortlichkeit für die Geheimhaltung. Ein aussergewöhnlicher Vorgang müsste zu besonderer Vorsicht veranlassen. Hier unterliessen es sowohl der Generalstabschef als auch der für MILFIS verantwortliche Rüstungschef, für klare Verhältnisse zu sorgen. Die Folge war eine nicht sachadäquate Befehlsausführung ohne Rücksichtnahme auf das eingesetzte Medium und seinen Datenbestand durch den Ressortprojektleiter Technik, ein Delegieren der Verantwortung im Bereich Produktion/Auslieferung auf die EDMZ sowie ein Rückzug der ZES aus der Verantwortung für das Projekt EBG 95, mit dem Ergebnis, dass in der Produktionsphase und darnach niemand für die Informatiksicherheit besorgt war. Wie unklar selbst dem Generalstabschef die Situation gewesen sein musste, ist daran zu erkennen, dass er der Projektleitung EBG 95 am 30. März 1994 den Auftrag gab, die Geheimhaltung weiterhin mit der ZES abzustimmen, obwohl zu diesem Zeitpunkt bereits der Entscheid über den Wechsel zu MILFIS gefallen war. Der Rüstungschef und die Gruppe für Rüstungsdienste übernahmen formal die Gesamtverantwortung über das Projekt EBG als Teilprojekt MILFIS, beschränkten sich aber in ihrer Tätigkeit auf die mit dem EBG befasste Industrie (beauftragte Privatfirmen). Sie setzten sich jedoch mit den Daten nicht auseinander. Eine projektbezogene Beurteilung der zum Informationsschutz notwendigen Massnahmen war so verunmöglicht.

6.2 Realisierung unter Zeitdruck

In der Projektstudie wurde bereits im September 1993 darauf hingewiesen, dass das Projekt «unter grossem Zeitdruck» stehe. Entsprechende Hinweise finden sich auch in späteren Projektunterlagen. Entgegen diesen Unterlagen musste die Delegation verschiedentlich Bemerkungen hören, die dahin zielten, ein objektiver zeitlicher Druck habe trotz Armereform 95 nicht bestanden. Brigadier Meyer sowie Oberst Nyffenegger hätten aus persönlichem Ehrgeiz und im Hinblick auf berufliche Veränderungen alles daran gesetzt, den EBG 95 bis Ende 1994 fertigzustellen. Brigadier Meyer und der Projektleiter verwahrten sich gegen solche Darstellungen. Sie wiesen darauf hin, dass der gedruckte Generalstabsbehelf nicht mehr hätte parallel aufgearbeitet werden können, zudem sei die Anpassung an die Armee 95 auf den Jahreswechsel für die Führungsebene wie die Generalstabsoffiziere notwendig gewesen. Divisionär Rusch stellte sich in den Schlussbetrachtungen zu seinem Bericht auf den Standpunkt, der ausserordentliche Zeitdruck habe zu einer teilweise oberflächlichen Abwicklung des Projekts geführt. Dass der EBG 95 innert geplanter, kurz bemessener Zeit fertiggestellt werden konnte, hing damit zusammen, dass sehr viele Datenbestände bereits elektronisch aufgearbeitet zur Verfügung standen. Die Delegation ging der Frage nicht nach, wie es heute um den Informatikschutz dieser Datenbestände bestellt ist.

6.3 Geheimschutzverfahren, Personensicherheitsüberprüfung, Einbezug von Angehörigen der Armee (AdA)

Die Geheimschutzverfahren bei den vier beteiligten Firmen wurden, sofern sie nicht schon geprüft waren, ordnungsgemäss von der ZES durchgeführt. Es wurden sowohl von der ZES wie der GRD Kontrollen vor Ort durchgeführt. Die ZES stellte die erforderlichen Betriebssicherheitsklärungen aus.

Der Einbezug von Angehörigen der Armee erfolgte über ein E-Mail-Inserat. Ihr Einsatz wurde mit Kosteneinsparungen von mehr als 3 Millionen Franken sowie mit fehlendem verfügbarem EDV-Personal begründet. Im Bericht Rusch wird als Vermutung angeführt, es könnten bei den beigezogenen AdA keine korrekten Sicherheitsüberprüfungen vorgenommen worden sein. Die Befragung von eingesetzten AdA durch die Delegation ergab keine Hinweise auf besondere Sicherheitsvorkehrungen. Diese AdA waren keiner Personensicherheitsüberprüfung unterzogen worden.

6.4 Fehlen eines Sicherheitskonzeptes während der Projektierungsphase

Der Wechsel von HERMES zu MILFIS war – zumindest nach Aussage ihres Leiters – für die ZES ohne Auswirkungen: «... die ZES hatte mit dem Wechsel nichts zu tun.»

Am 2. August 1994 stellte Oberst Nyffenegger der ZES das Inhaltsverzeichnis zum EBG 95 zu, wodurch nach Darstellung der ZES dieser «erstmalig der definitive – höchst schutzwürdige – Inhalt des EBG 95, also auch Mobilmachung und Anlagenverzeichnis, bekannt gemacht» worden sei. Die ZES verlangte am 9. August 1994 aufgrund des Inhaltsverzeichnisses die Klassifizierung der CD-ROM rot als geheim und der CD-ROM schwarz (damals noch weiss bezeichnet) als vertraulich. Zudem forderte sie für eine definitive Beurteilung die vollständigen Texte und Auskünfte

über die technische Ausrüstung an, was sie am 11. November sowie 8. Dezember 1994 bei Oberst Nyffenegger erfolglos abmahnte. Die ZES verlangte von Oberst Nyffenegger ein Sicherheitskonzept für die Verwendung des EBG 95.

Würdigung:

Neben dem Wechsel von HERMES zu MILFIS wurde von verschiedenen befragten Personen das fehlende Sicherheitskonzept als Hauptfehler des Projekts EBG 95 bezeichnet. Verständnisprobleme entstehen dabei, weil nicht immer klar wird, welches (nicht existente) Sicherheitskonzept gemeint ist. Beim vorgeschriebenen, von der ZES wiederholt angeforderten und auch abgemahnten Sicherheitskonzept, auf das auch im Sicherheitsnachweis Bezug genommen wurde, handelt es sich um Vorschriften über die Verwendung des EBG 95, den Gebrauch und die Abgabe der CD-ROM. Dieses Sicherheitskonzept musste vom Kommando Generalstabskurse erarbeitet werden und wurde tatsächlich erst mit Datum 16. Februar 1995 von Divisionär Blumer/Oberst Dreher abgeliefert. Die späte Fertigstellung zeigt, dass die Sicherheitsbedürfnisse dem Produktionsziel EBG 95 hintenangestellt wurden.

Was wirklich fehlte, war ein Sicherheitskonzept, das weder vorgeschrieben war noch von der ZES oder irgendeiner anderen Stelle je verlangt worden war; das wirklich fehlende Sicherheitskonzept hätte die Sicherheit, die Geheimhaltung und den Informationsschutz vom Beginn der Realisierung/Datenerfassung bis zum Abschluss der Produktion (Print der CD und Auslieferung) zum Inhalt haben müssen. Gefordert war ein projektbegleitendes Sicherheitskonzept für ein technologisch neues, das Gesamtwerk Armee aufzeichnendes elektronisches Informatikinstrument. In diesem Zusammenhang ist die zutreffende Schlussbemerkung des Generalstabschefs in seinem Bericht zuhanden des Chefs EMD zu zitieren: «Offensichtlich wurde die Tatsache, dass wir der Forderung nach Informatiksicherheit nicht gewachsen sind.» Nicht zustimmen kann die Delegation der daran anschließenden Analyse des Generalstabschefs zur technologischen Situation im Informatikbereich: «Die explosionsartige Entwicklung und Einführung technischer Möglichkeiten führt zu einem unlösbaren Auseinanderklaffen zwischen Möglichkeit und Sicherheit.» Die Anordnung eines projektbegleitenden Sicherheitskonzepts wäre möglich und seine Notwendigkeit erkennbar gewesen. Sowohl der Generalstabschef, der Kommandant der Generalstabskurse und der Projektleiter als auch die ZES als Fachstelle für Informatik im Bereich Schutz und Sicherheit haben das Manko Sicherheitskonzept nicht erkannt und seine Behebung nicht veranlasst.

6.5 Datenbestand

6.5.1 Laufende Erweiterung

Der erfasste Datenbestand sei, bestimmt von einem «nice to have»-Denken, wie verschiedene Beteiligte äusserten, vor allem während der Realisierungsphase ausgeweitet worden. Begonnen hatte die Planung mit den unbedingt erforderlichen Elementen, die von Brigadier Meyer persönlich festgelegt worden waren. Im Kreis einer Gruppe von Generalstabsoffizieren (sog. Feedback-Gruppe) wurde im Generalstabskurs II/93 diskutiert, welche Applikationen aus Sicht der Benutzer enthalten sein sollten. Der damals erstellte Katalog wurde praktisch lückenlos erfüllt und später noch erweitert, u. a. durch die Befehlsgebung. Seitens der Informatik-Konferenz wurde gefordert, «die Breite der Palette zugunsten der Qualität zu beschränken». Nachdem der Generalstabschef anlässlich der Präsentation (vom 30. März 1994) sein Einverständnis zu den Vorstellungen des Kommandos der Generalstabskurse

gegeben habe, sei jedoch diese Sache für die Informatik-Konferenz entschieden gewesen.

Generalstabschef KKdt Arthur Liener räumte zur Datenaufnahme vor der Delegation ein: «Diese Entwicklung ist tatsächlich ausser Kontrolle geraten. Da fühle ich mich mindestens moralisch mitverantwortet und in einem gewissen Sinn auch hintergangen.» Oberst Nyffenegger machte geltend, der Befehl des Generalstabschefs habe ausdrücklich dahingehend gelautet, es dürften keine geheimen Daten auf die CD-ROM kommen. Das mag ursprünglich so gewesen sein. Der Generalstabschef selbst führte vor der Delegation aus, «dass am Anfang keine Rede davon war, geheime Daten auf die CD zu nehmen». Dies kam erst im Verlaufe des Projektes aus einem «nice to have»-Denken auf. Als Zeitpunkt nannte er die Vorführung vom 30. März 1994. Er habe damals sogleich die Auflage gemacht, «dass diese Daten nicht auf die gleiche CD kommen sollten und dass ich (GSC) entsprechende Anträge verlange».

Da die Zeit drängte, lieferten die Bundesämter ihre Daten zum Teil an das Kommando der Generalstabskurse, zum Teil aber auch direkt an die Firma ASIT.

Würdigung:

Ab Ende März 1994 hatte der Generalstabschef Kenntnis, welche Fachapplikationen, d. h. konkret auch die Mobilmachungsdaten und das Anlagenverzeichnis, auf der CD-ROM sein würden und dass sich darunter auch als geheim klassifizierte Daten befinden würden. Er machte keine konkreten Auflagen, sondern belass es bei der generellen Anweisung, «die Frage der Geheimhaltung (ist) mit der ZES weiterhin abzustimmen und gegebenenfalls Antrag zu stellen», weil er nicht erkannte, dass die Sensitivität einer elektronischen Datensammlung in der Art des EBG 95 wesentlich höher einzustufen war und besondere Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere Kontrollen erfordert hätte. Der Generalstabschef hat das Projekt EBG 95 nicht richtig gewichtet, speziell seine Sicherheitsproblematik verkannt und deshalb keine geeigneten Massnahmen getroffen. Als Vorgesetzter des Kdt KGK und überdies verantwortlicher Datenherr trägt er letztlich die Verantwortung für die mangelhaften Sicherheitsvorkehrungen bei der Realisierung des EBG 95. Der Kommandant der Generalstabskurse und der Projektleiter trugen allerdings mit der Missachtung der Weisung des Generalstabschefs, ihm Anträge zu unterbreiten, erheblich dazu bei.

6.5.2 Mobilmachungsverzeichnis

Die Aufnahme des Mobilmachungsverzeichnisses war bereits im Konzept von Furrer und Partner AG als «vom Kdo Gst K definierte und vom Kdt Gst K ausdrücklich geforderte Fachapplikation» vorgesehen. «Ein Generalstabsoffizier muss über die Daten der Mobilmachung verfügen können», war nach Oberst Nyffenegger die allgemeine Vorgabe. Laut Nyffenegger hätten die Herren Hauri und Ingold, Unterstellte von Brigadier Crivelli, geäussert, «das ganze Mobilmachungsverzeichnis werde vertraulich klassifiziert, die ZES habe bereits ein entsprechendes Schreiben erlassen».

Der Entscheid, die Daten der Mobilmachung auf die CD-ROM zu übertragen, sei laut Oberst Nyffenegger erst in den ersten Tagen des Dezembers 1994 gefallen. Aufgrund der Anhörungen entstand der Eindruck, es habe vor dem «Redaktionschluss» eine grosse Hektik bestanden, man habe Tag und Nacht gearbeitet und

Datenbestände seien von den Bundesämtern direkt an die beauftragten Firmen geliefert worden. Die Projektleitung war nach eigenen Worten nicht in der Lage, den Inhalt der CD-ROM im einzelnen nachzuprüfen.

Würdigung:

Nach Einschätzung des EMD reduziert sich mit dem Wechsel des Dispositivs der Mobilmachungsorganisation auf den 1. Januar 1997 sowie der kontinuierlichen Änderung der Organisationsplätze der Schaden im Bereich Mobilmachung auf der Zeitachse und sollte keine nennenswerten Kostenfolgen haben. Die Delegation teilt diese Meinung nicht.

6.5.3 Anlagenverzeichnis

Mit Bezug auf die festen Anlagen auf der CD-ROM rot lieferte das Bundesamt für Genie und Festungen das Anlagenverzeichnis. Die aufgenommenen Daten sind sehr umfangreich.

Die Abgabe dieser Daten steht grundsätzlich in der Verantwortlichkeit des Datenherrn, identisch mit der abgebenden Stelle. Soweit auch geheime Daten abgegeben und auf die CD-ROM rot genommen wurden, handelt es sich um eine klare Konzeptänderung. Inwieweit der Projektleiter oder seine Vorgesetzten davon Kenntnis hatten, ist der Delegation nicht bekannt.

Würdigung:

Die Datenaufnahme auf einen elektronischen Datenspeicher eröffnet die Möglichkeit, durch einen «statistischen Angriff» aufgrund der Daten zu den Führungsstandorten zu kommen. Hierin offenbart sich wiederum die qualitativ neue Situation, der weder von der Daten abgebenden Stelle noch von den Projektverantwortlichen Rechnung getragen wurde. Auch wenn das Sperrstellenkonzept im laufenden Jahr geändert werden soll, ist durch die CD-ROM rot eine qualitativ veränderte Gefahrensituation geschaffen worden.

6.5.4 Aufnahme geheimer Datenbestände

Die laufende Erweiterung des Datenbestandes nach dem Prinzip «nice to have» (siehe voranstehend Ziff. 6.5.1) führte letztlich in Kombination mit dem Zeitdruck zu einem unkontrollierten Datenzufluss, in deren Folge auch das Prinzip, keine geheimen Daten aufzunehmen, durchbrochen wurde. Dass in ihrer Gesamtheit als Geheim klassifizierte Datenbestände mit der Einzelbetrachtungsweise Vertraulich bleibt Vertraulich auf die CD-ROM rot transferiert wurden, war Folge des fehlenden projektbegleitenden Sicherheitskonzepts.

Würdigung:

Die Verantwortung für die Datenabgabe lag zunächst bei den Datenherren, die ihre Verantwortung nicht genügend wahrgenommen haben, letztlich aber beim Generalstabschef, denn unter seinem Schutzschild stand der EBG 95 und darauf vertrauten die kooperativen Bundesämter. Die Weisungen über die Klassifizierung elektronisch aufgearbeiteter Datenbestände sind zu überprüfen (siehe III. Empfehlungen).

6.5.5 Aufteilung CD-ROM rot und schwarz

Der Entscheid, zwei Versionen CD-ROM zu edieren, soll anlässlich der Demonstration vom 30. März 1994 im Rahmen des Generalstabsrapportes gefällt worden sein (vgl. voranstehend Ziff. 5.6). Er war jedoch schon im Konzept EBG 95 vom 20. Januar 1994 so angelegt. Im Gegensatz zu den früheren Ausführungen in der Projektstudie, die eine Lösung mit Chiffrierung und Kryptokarte zu favorisieren schien, wurde im Konzept ausgeführt: «Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt die angestrebte Chiffrierung sensibler Daten auf CD-ROM und der Einsatz einer Kryptokarte aus technischen und finanziellen Gründen nicht gesichert ist, wird die Produktion von zwei Ausgaben geplant. Diese Lösung ist schon für die Erstausgabe realisierbar und die Kosten sind mit dem vorliegenden Budget abgedeckt.»

Würdigung:

Während dem laufenden Projekt wurde ein wesentlich tieferer Sicherheitsstandard gewählt, obwohl gleichzeitig der Datenbestand eine Ausweitung erfuhr. Die Folge war das elektronisch verfügbare Gesamtbild der Armee auf einem handlichen, leicht kopierbaren, ungenügend gesicherten Datenträger. Das dadurch entstandene Risiko und der daraus allenfalls entstandene Schaden sind vom Generalstabschef, dem Kommandanten der Generalstabskurse und dem Projektleiter sowie der GRD und der ZES zu verantworten.

6.5.6 Klassifizierung der Daten auf CD-ROM

Für die Klassifizierung vertraulicher Daten auf einem elektronischen Datenträger bestanden und bestehen keine Grundlagen. Beim Projekt EBG 95 lässt sich wie ein roter Faden der das Projekt begleitende Gedanke verfolgen, es würden im Maximum lediglich Vertraulich eingestufte Daten erfasst. Dies bestätigte sich in der Anhörung wiederholt. Stellvertretend dazu der Projektleiter: «Entscheidend war das Argument, dass es sich um eine Sammlung bestehender Informationen handle, die nicht so streng klassifiziert seien.» In gleichem Sinne äusserte sich der Chef der ZES: «Dass die Klassifizierung Geheim nicht vorgesehen war, spielte für die weitere Behandlung dieses Geschäftes selbstverständlich eine Rolle. Das Geschäft galt deshalb als weniger kritisch.» Der bereits in der Projektstudie erfolgte Hinweis auf die qualitativ veränderte Situation fand einen gewissen Niederschlag darin, dass sog. sensitive Daten nur auf die CD-ROM rot genommen und diese höher, d. h. Geheim klassifiziert wurde. Über die Einstufung der CD-ROM rot als Geheim seien wegen des Anlagenverzeichnisses und der Mobilmachungsdaten viele Diskussionen geführt worden. Oberst Nyffenegger machte sogar geltend, er habe sich gegen eine Überklassifizierung gestellt, seien doch nur vertrauliche Daten aufgenommen worden. Zudem sah er Probleme bei dem für eine Geheim klassifizierte Version erforderlichen Kontrollaufwand.

Die Situation veränderte sich insofern, als schlussendlich doch geheime Daten Aufnahme gefunden haben. Oberst Nyffenegger behauptete, dies sei ohne sein Wissen und Einverständnis geschehen (vgl. dazu voranstehend Ziff. 6.5.4). Wie konzeptlos die Frage der Klassifizierung gehandhabt wurde, zeigt sich im Umstand, dass am Tag der Pressedemonstration des EBG 95 um acht Uhr morgens bei der ZES telefonisch angefragt wurde, ob die vorgesehene Klassifizierung in Ordnung sei. Grundsätzlich war die Klassifizierung der Daten eine Aufgabe des Datenherrn. Die ZES stand hinsichtlich der Klassifizierung nicht in der Verantwortung, sondern stellte sich beratend zur Verfügung. Die zur Beurteilung gewünschten Unterlagen wurden

ihr jedoch nicht zugestellt, was sie zwar zu Mahnungen, nicht aber zu Interventionen auf höherer Stufe veranlasste.

Würdigung:

Rein formal wurden die beiden Versionen CD-ROM rot und schwarz richtig klassifiziert. Auf der Vertraulich klassifizierten CD-ROM schwarz befinden sich nur nicht klassifizierte oder Vertrauliche Daten, die Geheimen Daten sind ausschliesslich auf der Geheim klassifizierten CD-ROM rot gespeichert. Doch wäre die Klassifizierung der CD-ROM rot aufgrund ihres sensitiven Dateninhalts auch dann als Geheim einzustufen gewesen, wenn die berücksichtigten Geheimen Daten keine Aufnahme gefunden hätten. Die rechtliche Grundlage dafür, dass elektronische Datensammlungen stets eine Neuprüfung der Klassifizierung erfordern, ist zu schaffen (vgl. Kapitel III. Empfehlungen).

7 Produktion und Restmaterial

Die Furrer und Partner AG stellte den Master her, der die aufgearbeiteten Daten umfasste. Der Master wurde jeweils an einen Vertreter des Kommandos der Generalstabsschule (Oberst Nyffenegger oder einen Kurier) übergeben und von diesem zum beauftragten Presswerk gebracht. Vor Auslieferung eines Masters wurden bei Furrer und Partner «in beschränkter und numerierter Auflage» Test-CDs hergestellt und getestet.

Die Firma Multi Media Masters and Machinery SA (MMMM) in Yverdon übernahm im Auftrag und auf Kosten der EDMZ die Pressung des EBG 95. MMMM wurde vorgängig einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen und über die Geheimhaltungsvorschriften von Stefan Glanzmann, ZES, instruiert (Geheimschutzverfahren). Die Vorschriften seien, nach Darstellung des verantwortlichen Direktors von MMMM, Daniel Rochat, klar, aber für den vorliegenden Zweck unvollständig und ergänzungsbedürftig gewesen.

Die Pressung der CDs erfolgte ohne Kenntnisnahme des Dateninhalts seitens MMMM; die Möglichkeit der Kenntnisnahme hätte aber bestanden. Fehlerhafte CDs wurden jeweils mit der Nummer der Fehlproduktion neu hergestellt. Ein Inventar der Abfallprodukte wurde nicht erstellt. Laut Oberst Nyffenegger soll es «eine ganze Reihe von CDs mit der gleichen Nummer» gegeben haben. Die gepressten CDs lieferte die MMMM direkt an das Kommando der Generalstabskurse bzw. übergab sie an deren Vertreter. Mit einer Ausnahme erfolgten die Übernahmen stets durch Oberst Nyffenegger, welcher auch die Verteilung durchführte.

Von der CD-ROM rot und schwarz, Release 0, wurden am 2. September 1994 je 100 Stück bestellt. Gustav Furrer will im Auftrag von Oberst Nyffenegger gesamthaft rund 100 CD-ROM rot und schwarz der Nullserie vernichtet haben, allerdings ohne korrektes Erstellen von Vernichtungsprotokollen. Zudem erhielt er als «Belegexemplar» eine CD-ROM schwarz. Oberst Nyffenegger will «etwa eine Schuh-schachtel voll Abfall» von MMMM übernommen und ohne Protokoll selbst vernichtet haben. Oberst Nyffenegger bewahrte bei sich zu Hause und ungesichert je eine CD-ROM rot und schwarz, sog. goldene «WRITE ONCE» single sessions Release 1, welche für das Bundesarchiv bestimmt gewesen seien.

Am 16. Dezember 1994 wurden die Release 1 schwarz versandt.

Die CD-ROM rot, Release 1, 250 Stück, wurden am 21. Dezember 1994 von der Firma MMMM SA an Oberst Nyffenegger übergeben. Er übergab sie seinem Nach-

folger Oberst Martin Dreher. Sie wurden registriert und sind nach Angaben von Oberst Dreher lückenlos vorhanden. 170 CD-ROM Release 0 verblieben vorschriftswidrig bei MMMM.

Im Zeitpunkt der militärgerichtlichen Intervention waren die Furrer und Partner AG mit der Version 2 des EBG beschäftigt und daher im Besitz der «write once» der Serie 2. Bereits im August 1995 waren die Arbeiten am Release 2 rot gestoppt worden, weil man die Version schwarz, mit der man im Rückstand war, favorisieren wollte.

Die Aufklärung des Sachverhaltes im Detail bleibt dem militärischen Untersuchungsverfahren vorbehalten. Der Delegation ist jedoch genügend bekannt, um im Bereich der Produktion und dem damit zusammenhängenden Umgang mit Restmaterial sehr gravierende Mängel zu erkennen. Ohne Vollständigkeit wurden der Delegation folgende Sachverhalte berichtet:

- Vernichtungsprotokolle der Firma Furrer und Partner AG sind von zweifelhafter Authentizität und können mit (trotzdem) existenten CD-ROM schwarz nicht in Übereinstimmung gebracht werden,
- von Release 1 der CD-ROM rot wurden Vorexemplare sichergestellt,
- es existieren CD-ROM schwarz mit identischer Nummer; fehlerhafte CD-ROM wurden offenbar nicht vernichtet.

Die Produktion des EBG 95 wurde praktisch vom Projektleiter im Alleingang abgewickelt. Besondere Vorschriften für die Herstellung von Datenträgern waren nicht zu beachten.

Weder die ZES noch die GRD prüften, wie mit Ausschussware oder Produktionsabfällen verfahren worden war. Sowohl Oberst Nyffenegger als auch Gustav Furrer räumten vor der Delegation Fehler im Umgang mit dem Informatikmaterial ein.

Würdigung:

In diesem Entwicklungsabschnitt des EBG 95, nach der Datenerfassung, wirkte sich das Fehlen eines projektbegleitenden Sicherheitskonzepts zum zweiten Mal erheblich aus. Es fehlte in der Produktionsphase eine genügende Kontrolle und damit eine hinreichende Sicherheit mit Bezug auf die auf der CD-ROM schwarz und rot gespeicherten Datenbestände, denn über Vor- und Fehlexemplare hat keine oder nur eine höchst ungenügende Kontrolle bestanden. Die Verantwortung trifft hier einerseits diejenigen, die verantwortlich sind, dass das Projekt EBG ohne projektbezogenes Sicherheitskonzept ausgeführt werden konnte. Andererseits stehen hier in der (strafrechtlichen, evtl. disziplinarischen) Verantwortung diejenigen Personen, die konkret gegen Geheimhaltungsvorschriften verstossen haben. Diesen Bereich untersucht der militärische Untersuchungsrichter.

8 Präsentation und Einsatz der CD-ROM

8.1 Medienpräsentation

Im Oktober 1994 übernahm Divisionär Hans-Rudolf Blumer von Brigadier Meyer das Kommando der Generalstabsschule (seit 1995 Kommando der Generalstabsschule). Am 8. Dezember 1994 erfolgte eine Präsentation des EBG 95 vor der Presse durch Generalstabschef KKdt Liener, Oberst Nyffenegger, Professor C. A. Zehnder sowie Gustav Furrer. Der EBG 95 wurde als modernes Ausbildungs- und Arbeitsmittel für Generalstabsoffiziere bezeichnet.

8.2 Sicherheitskonzept Reglement 52.52 «EBG 95»

Am 8. Dezember 1994 verlangte die ZES letztmals in einem Brief an den Projektleiter das Sicherheitskonzept für die Verwendung des EBG. Gleichzeitig meldete die ZES damals den Wunsch an, in einer von Divisionär Blumer eingesetzten Arbeitsgruppe Miliz/Verwaltung beratend und unterstützend Einsitz zu nehmen. Laut Projektleiter waren in dieser «Arbeitsgruppe Schutz und Sicherheit MILFIS und EBG» Oberst Dreher, ZES-Mitarbeiter Karli und Dr. Frei, RPL-Benutzer, aktiv. Die Situation betr. Sicherheitskonzept war von der ZES im Dezember 1994 offensichtlich nicht als gravierend eingestuft worden, wurde doch weder beim Vorgesetzten Oberst Nyffeneggerns interveniert noch andere Massnahmen getroffen. Das Sicherheitskonzept wurde in der Folge von Oberst Dreher ausgearbeitet und von Divisionär Blumer am 16. Februar 1995 unterzeichnet, allerdings ohne dass dieser Kenntnis von der Forderung der ZES nach einem Sicherheitskonzept gehabt haben will. Die Aussagen von Oberst Nyffenegger und Oberst Dreher gehen wesentlich auseinander, was den Zeitpunkt betrifft, ab welchem Oberst Dreher das Sicherheitskonzept als seine Aufgabe übernahm. Oberst Nyffenegger behauptete, Oberst Dreher sei dazu von Brigadier Meyer im August 1994 abkommandiert worden. Oberst Dreher dagegen erklärt, er habe bis zu seinem ersten persönlichen Kontakt mit der CD-ROM im Generalstabskurs I/94 nicht gewusst, dass das im Konzept der Firma Furrer und Partner AG skizzierte Sicherheitskonzept nicht realisiert worden war. Bereits ab Mitte 1994 war er zusammen mit Franz Karli, der bei der ZES für die Informatiksicherheit zuständig war, an der Entwicklung eines Programms beteiligt, welches die Löschung sämtlicher «Nutz»-Daten und «Zwischeninformationen» auf dem PC zum Ziel hatte. Ab 12. Oktober 1994 erarbeitete Oberst Dreher Weisungen des Kdo GSt K für Schutz und Sicherheit im Informatikbereich als Beilage zum Allgemeinen Befehl für die GSt Kurse. Das von der ZES verlangte Sicherheitskonzept wurde am 16. Februar 1995 als «Erlass Regl. 52.52 EBG 95, Zweckbestimmungen, Verteiler, Massnahmen für Schutz und Sicherheit» von Divisionär Blumer unterzeichnet und allen Empfängern des Generalstabsbefehls abgegeben. Wie die Verwarnungen und Verweise Divisionär Blumers belegen (vgl. nachstehend Ziff. 8.3), wurden die Weisungen für Schutz und Sicherheit im Informatikbereich umgesetzt bzw. angewendet. Die Weisungen wurden am 20. April 1995 revidiert.

Würdigung:

Die Heimabgabe von Stabs-PCs und schwarzer CD birgt Gefahren, die nicht unbeachtet bleiben dürfen. Der Einwand, auch der gedruckte Generalstabsbefehl sei abgegeben worden, ist zwar zutreffend, nur ist die heutige Situation mit der früheren nicht vergleichbar. Die CD-ROM ist wesentlich einfacher zu kopieren, die Versuchung, mit wenigen Griffen in die Tastatur eines PC die gesamten Datenbestände «zu privatisieren», ist gross. Die Weisungen, «Sicherheitskonzept für den Einsatz der EBG» sind neu zu überprüfen.

8.3 Einsatz des EBG 95

Die erste Einführung der Teilnehmer des Generalstabskurses in den EBG erfolgte am 23. September 1994 (Kurs I/94). Eingesetzt wurde der Release 0. Der Release 1 schwarz wurde am 16. Dezember 1994 mit der Klassifikation Vertraulich an die Empfänger des Generalstabsbefehls ausgeliefert, zusammen mit dem vorerwähnten

Regl 52.52 «EBG 95». Gleichzeitig wurde zu freiwilligen eintägigen Einführungskursen eingeladen.

Im Generalstabslehrgang I/95 wurden die Instruktooren und Truppenoffiziere durch Oberst Dreher in den EBG 95 eingeführt. Die je nach Vorkenntnissen und Vorbereitung der Schüler unterschiedliche Akzeptanz veranlasste Divisionär Blumer, im Dezember 1995 einen Antrag auf Zuteilung eines EDV-erfahrenen Instruktooren- oder Generalstabsoffizier zu stellen (ein Antrag, der nach Angaben Divisionär Blumers bis zum Zeitpunkt der Anhörung anfangs Mai 1996 unbeantwortet blieb).

In allen Kursen wurde eine Kontrolle der Geräte und der Einhaltung der Weisungen durchgeführt. Verschiedene Offiziere mussten bisher wegen Nichteinhaltung der Weisungen disziplinarisch bestraft werden. Zwei Offiziere wurde mit einer Verwarnung die Entlassung aus dem Kurs II/96 angedroht. Als problematisch erwies sich die Heimabgabe des Stabs-PC mit der CD-ROM schwarz. Zudem wurde ein sog. «ZES-Programm» entwickelt, welches seit anfangs 1995 die saubere Löschung sämtlicher Zwischeninformationen auf einem PC erlaube.

Ausländische Militäroffiziere, die sich zur Ausbildung beim Kommando der Generalstabschule befinden, haben Zugriff auf die CD-ROM schwarz. Ein Hauptmann der Bundeswehr wurde acht Wochen mit der CD-ROM schwarz ausgebildet. Die Vorteile solcher Zusammenarbeit werden unter dem Stichwort «Dissuasions-Wirkung» zusammengefasst.

Die Kommandi der grossen Verbände stellten Antrag, ebenfalls mit der CD-ROM rot bedient zu werden, worauf der Generalstabschef entschied, diese seien mit zwei bis drei Exemplaren zu beliefern.

Trotz Sicherheitskonzept «Divisionär Blumer/Oberst Dreher» wurden im vierten Quartal 1995 zehn CD-ROM schwarz ohne Quittung bei der EDMZ abgeholt und dem Kommando der Generalstabschule belastet. Der Vorgang ist Gegenstand der militärischen Untersuchung. Der Vorfall bestätigt die Bedenken der Delegation hinsichtlich einer Abgabe der CD-ROM schwarz ausserhalb der Generalstabskurse.

Die Arbeiten am Release 2 hatten neben den Anpassungen eine Qualitätsverbesserung zum Ziel. Zugunsten einer beförderlichen Entwicklung der CD-ROM schwarz wurden die Arbeiten an Release 2 rot bereits im August 1995 gestoppt. Die CD-ROM schwarz wird als unbedingt notwendiges Instrument für die Generalstabs-offiziere bezeichnet.

8.4 Demonstration des EBG vor der Delegation

Die Demonstration der beiden CD-ROM rot und schwarz bestätigte weitgehend, was durch die Anhörungen bekannt geworden war.

Der Einstieg in beide CD-ROM erfolgt über die Eingabe eines Passwortes, welches die Benutzeroberfläche freigibt. Von der Benutzeroberfläche wird über Ordner der Zugang zu verschiedenen Informationsgefässen ermöglicht. In den fünf Hauptbereichen befinden sich die schriftlichen Befehls- und Behelfsdokumente, Truppenbestände, Kartenmaterial auf der Basis der Landeskarten sowie Datenbankinformationen (Ausrüstung, Menschen, Material, Gemeinden, Grenzen, Kulturgüter, Nationalstrasseninformationen). Abgesehen vom identischen Passwortverfahren gibt es für die geheime CD-ROM keine zusätzlichen Sicherheitsstufen oder Sicherheitsvorkehrungen. Es ist möglich, über die standardmässig im Betriebssystem Windows vorhandenen Datei-Managerprogramme den gesamten Inhalt der CD-ROM zu sehen.

Beide Versionen dürften daher mit standardmässig auf handelsüblichen Computern vorhandenen Basisprogrammen und ohne spezielles informatiktechnisches Fachwissen lesbar und auch kopierbar sein.

Von der Funktionalität und vom Leistungsumfang sowie vom Erscheinungsbild her wurde für die CD-ROM ein handelsübliches Textsuchprogramm verwendet. Die Marke wurde nicht bekanntgegeben. Der Text ist in standardkonformem Textformat erfasst, kann kopiert, ausgelagert, zwischengespeichert, in andere Dokumente ausserhalb der CD-ROM integriert und auf der Systemfestplatte gespeichert werden.

Das Kartenmaterial und die damit kombinierbaren Datenbankinformationen, z. B. Kulturgüterinformationen, sind ebenfalls einfach und verständlich aufgebaut. Auf der Basis der Landeskarten (in verschiedenen Massstäben) können über Eingrenzungs- und Zoomfunktionen einzelne konkrete Abschnitte fokussiert und vergrössert bzw. detaillierter angezeigt werden. Über die einzelnen Kartenabschnitte lassen sich aus den verschiedenen Datenbanken Informationen, z. B. alle Kulturgüter-schutzobjekte, legen und mittels Ikonen anzeigen. Die in einer Access-Datenbank abgespeicherten Informationen können für den jeweils gewählten Abschnitt schnell und umfassend zur Darstellung gebracht werden. Die CD-ROM rot enthält im Vergleich zu schwarz zusätzliche Informationsordner, deren Daten in der beschriebenen Weise zur Darstellung gebracht werden können. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Anlageinformationen und Mobilmachungsinformationen. Durch Klicks auf angezeigte Objekte stösst man zu weiteren Detailinformation vor. Bei einer Massierung von Objekten werden diese auf der Karte verstreut und auseinandergezogen dargestellt, mit einer Verbindungslinie aber auf den eigentlichen Standort bezogen. Die Objektinformationen sind detailliert.

Würdigung:

Der gewählte Passwordeinstieg bietet keinen ernsthaften Schutz vor unbefugter Einsicht und Übernahme der erfassten Datenbestände. Die Fülle der auf der CD-ROM enthaltenen Daten (Speicherdichte rund 270 000 A4-Seiten pro CD-ROM) bildet das Hauptproblem. Mittels Kombinationslogik seitens des Benutzers können Rückschlüsse auf Daten in Kategorien mit höherem Schutzwert gezogen werden. Aufgrund der Kombinierbarkeit, der schnellen Abfrage und Verknüpfung, können sehr viel schneller, umfassender und verdichteter als mit dem Generalstabsbehelf in Papierform hochwertige Informationen gewonnen werden. In dieser Form ist die CD-ROM rot ein nicht akzeptables Sicherheitsrisiko (vgl. III Empfehlungen).

9 Anordnung einer vorläufigen Beweisaufnahme

Der GSC stellte erstmals am 15. September 1995 Antrag auf Einleitung einer vorläufigen Beweisaufnahme. Der erste Antrag wurde aus formellen Gründen vom Oberauditor zurückgewiesen, was dazu führte, dass erst am 18. Oktober 1995 die Anordnung der vorläufigen Beweisaufnahme nach Militärstrafrecht durch den Oberauditor erfolgte.

Am 27. November 1995 wurde am Domizil von Oberst Nyffenegger eine Hausdurchsuchung durchgeführt. «Bei dieser Gelegenheit wurden in einem frei zugänglichen Gestell in der Wohnung Nyffenegggers geheime und vertrauliche CD-ROM gefunden, die nirgends registriert waren.»

Bei der ebenfalls am 27. November 1995 bei der Furrer und Partner AG in Zürich und Biel durchgeführten Sicherheitsüberprüfung wurden eine Reihe von Materialien beschlagnahmt.

Am 22. Januar 1996 hat der Oberauditor «in einer Notiz zuhanden des Chefs EMD die Prüfung der Frage empfohlen, ob eine administrative Untersuchung zur Klärung der Hintergrundfragen einzuleiten oder zumindest anzukündigen sei».

Am 24. Januar 1996 erfolgte die Aktion Pandora, eine gezielte Aktion mit Verhaftungen und Hausdurchsuchungen.

10 Abschiessende Bemerkungen

10.1 Notwendigkeit und Zukunft des EBG

Würdigung:

Der EBG 95 auf CD-ROM ist unbestritten ein positiv zu wertendes Ausbildungs- und Arbeitsmittel. Vom Kommandanten der Generalstabskurse wird es als im Hinblick auf die Einführung eines militärischen Führungs- und Informationssystems unerlässliches Instrument bezeichnet; negative Stimmen waren nicht zu vernehmen. Die begangenen Fehler sollen weder dazu führen, die geleistete Arbeit zu verkennen noch dieses Arbeitsinstrument vorschnell aufzugeben. Der Umstand, dass ausländische Offiziere an der schwarzen CD-ROM ausgebildet wurden, lässt annehmen, dass ihr Inhalt den entsprechenden Armeen weitgehend bekannt sein wird. Die Klassifikation des Gesamtwerks als Vertraulich ist jedoch angesichts der leichten Verfügbarkeit der elektronisch gespeicherten Daten angemessen. Die Delegation ist jedoch der Meinung, dass hier eine Überprüfung der Sicherheitsbedürfnisse angezeigt ist. Der in der Projektstudie noch vorgesehene Einsatz des EBG als Teilapplikation eines vernetzten MILFIS-System dürfte heute nicht mehr zur Diskussion stehen. Abzulehnen sind die in einem «Bericht betreffend EBG 95» vom 11. November 1994 vorgeschlagenen festen und temporären Netzwerke für den EBG «unter Einbezug aller Angehörigen (im Kommando Generalstabskurse) in ein Electronic Mail System», dort qualifiziert «als zeitgemässe und wichtige Massnahme».

Auch die CD-ROM rot kann als militärisches Führungs- und Schulungsinstrument positiv beurteilt werden. Ihr Dateninhalt ist jedoch ein weitreichender Spiegel des Gesamtwerks Armee und bedarf deshalb wesentlich verbesserter Sicherheitsvorkehrungen. Zu prüfen ist, inwieweit die Zahl der Exemplare deutlich reduziert und die Abgabe auf das Kommando der Generalstabsschule beschränkt werden kann. Zudem ist die Kombination mit einer Kryptokarte abzuklären, wobei keine Einzelperson gleichzeitig über Kryptokarte und CD-ROM rot verfügen dürfte. Die bestehenden CD-ROM rot sind zu vernichten. Der Weg zurück zu gedruckten Verzeichnissen für die Datenbestände, die nur auf der CD-ROM rot enthalten sind, wie er gegenüber der Delegation in Erwägung gezogen wurde, wäre denkbar, wird aber nicht empfohlen. Wie aus den Anhörungen der Delegation hervorging, fehlte auch bei den Druckerzeugnissen ein Sicherheitskonzept im Bereich der Datenaufarbeitung und der Produktion. Zudem gehört die EDV zum militärischen Führungsinstrumentarium nicht erst der Zukunft und eine Rückkehr zum Papier würde nicht nur falsche Zeichen setzen, sondern einen Verzicht auf technologische Erfahrung bedeuten. Die neue CD-ROM rot kann sicher produziert und eingesetzt werden, die Technologie ist vorhanden und dieser Herausforderung muss sich die Armee stellen.

10.2 Massnahmen zur Sicherstellung der Informatiksicherheit

Am 1. Juni 1996 trat die neue Struktur der Hauptabteilung Informatik in Kraft. Neu ist die Hauptabteilung Informatik direkt dem Generalsekretär EMD unterstellt. Dem ihm ebenfalls unterstellten Departementsinformatiker kommen die Funktionen der strategischen Informatikplanung und des Informatik-Controllings zu. Diese Neuregelung soll einen schnellen und direkten Zugriff auf die Ressourcen der Hauptabteilung Informatik erlauben sowie die rasche und wirkungsvolle Behandlung gruppenübergreifender Probleme vor allem im Bereich der Informatiksicherheit gewährleisten. Der Geschäftsleitungsausschuss des EMD hat zudem am 29. April 1996 ein Massnahmenpaket gutgeheissen, das nach dessen Ansicht heute für ein Projekt EBG 95 wirksam werden müsste:

- «Massnahme 1: Erfassung der Informations- und Informatiksicherheit im Zusammenhang mit Fragen der Implementierung der Informatik, der Führung von Informatikprojekten und der Geheimhaltung. Dabei geht es um die Überprüfung der personellen und strukturellen Massnahmen im Bereich der Informatiksicherheit bei EDV-Projekten und der Überprüfung der Klassifizierung im Lichte der Gewährleistung einer umfassenden Geheimhaltung.
- Massnahme 2: Erfassung und Beurteilung des Risikopotentials von Projekten und Geschäften in den Gruppen sowie Unterbreitung von Vorschlägen zu seiner Behebung. Dabei geht es darum, dass die Gruppe alle Geschäfte bezüglich Risikopotential in inhaltlicher und personeller, struktureller und organisatorischer Hinsicht überprüft, geeignete Massnahmen anordnet und berichtet.»

Die Delegation erachtet den Erlass einer Weisung für Schutz und Sicherheit bei Informatikprojekten zwecks Sicherstellung projektbegleitender Sicherheitskonzepte, unter speziellem Hinweis auf die laufenden MILFIS-Arbeiten, als prioritär (vgl. III Empfehlungen).

10.3 Schadensbeurteilung worst case

Ob ein Geheimnisverrat stattfand, die CD-ROM rot oder schwarz sich in Händen Dritter befinden, ist unbekannt. Kontrovers äusserten sich die Vertreter der Militärjustiz und der Bundesanwaltschaft. Während die Bundesanwältin erklärte: «Es gibt Verdachtsmomente, dass militärische Geheimnisse ins Ausland gelangt sind»; vertrat der Oberauditor die entgegengesetzte Ansicht: «Es besteht kein Anlass zur Annahme, dass geheime oder vertrauliche Unterlagen Drittstaaten in die Hände geraten sein könnten.» Der Umstand, dass nicht bekannt ist, wo zwei CD-ROM rot sich befinden und wieviele single session es gegeben hat, veranlasste den Generalstabschef, davon auszugehen, «dass diese CD frei erhältlich ist».

Der Generalstabschef erachtet den militärischen Schaden im Mobilmachungsbereich als eher gering, dagegen wird der militärische Schaden im Anlagebereich als erheblich bezeichnet. Den gefährlichsten Schaden lokalisiert er im «psychologisch-politischen Bereich». Es könnte die Meinung bestehen «alles Geheime wäre verraten». Hinzu komme «die Tatsache, dass ein hoher Stabsoffizier mindestens leichtfertig mit geheimen Daten umging, und somit die Armee einen Vertrauensbruch erfahren hat».

Würdigung:

Der militärische Schaden wird von der Armee primär aus Sicht der heutigen Friedenslage und in Berücksichtigung einer relativ langen Vorwarnzeit als erheblich

bezeichnet. Aus Sicht der Delegation ist der militärische Schaden unter Annahme eines «worst case scenarios» jedoch sehr gross. Sie erachtet folgende Aussage des Generalstabschefs als zutreffend und massgebend: «Die Gesamtheit der Daten wird sehr gefährlich, wenn sie zu unrecht genutzt wird.» Der Hinweis auf den psychologisch-politischen Schaden kann und darf nicht davon abhalten, die entstandene militärische Gefährdung als schwergewichtig zu qualifizieren und daraus die organisatorischen, materiellen und personellen Konsequenzen zu ziehen. Die Delegation ist der Ansicht, dass der «psychologisch-politische Schaden» wesentlich davon abhängen wird, wie die Exekutive mit diesem Vorgang EBG 95 umgeht, speziell welche Konsequenzen daraus gezogen werden. Die Führung einer Milizarmee muss den Sicherheitsaspekten in besonderem Masse Nachachtung verschaffen. Da gemäss Bericht betr. MILFIS mit Ausnahmen dieselben Personen, die ab Mitte 1994 für die Einbindung des Vorhabens EBG in MIL FIS verantwortlich waren, in der Bearbeitung von MILFIS tätig sind, empfiehlt sich eine Überprüfung des gesamten Projektes unter dem Aspekt der Informatiksicherheit (vgl. Ziff. III. Empfehlungen).

10.4 Straffung des Untersuchungsapparates bei besonderen Vorkommnissen

Die Delegation wurde im Rahmen ihrer Abklärungen wiederholt darauf aufmerksam gemacht, dass die sog. «Affäre Nyffenegger» die Departementsspitze sowie die Mitarbeiter des Chefs EMD ausserordentlich stark belastete. Der Generalstab hielt in seinem Semesterbericht fest, die Aufarbeitung binde viele und wichtige Ressourcen und dränge dringende konzeptionelle Arbeiten in den Hintergrund. Wichtige Geschäfte müssten deshalb aufgeschoben werden. Zudem werde die Innovationsfähigkeit und die Risikobereitschaft drastisch reduziert. Kritisiert wurde von Einzelpersonen, dass verschiedene Stellen mit Informationen bedient werden müssten, dass sie vor mehreren Gremien zu erscheinen hätten, dass eine Orientierung, wer für was zuständig sei, erschwert bis verunmöglicht sei.

Die Delegation ist der Meinung, dass Absprachen zwischen den verschiedenen untersuchungsführenden Behörden notwendig sind, die Auskunft gebenden Ämter aber jedenfalls den Informationsansprüchen in solchen ausserordentlichen Situationen über eine gewisse Zeit hinweg genügen müssen, ohne zu Kritik veranlasst zu sein.

III Empfehlungen

Auf Antrag des Bundesrates sind alle Textteile gestrichen worden, die für Nachrichtendienste von Interesse sein könnten. Die Empfehlungen müssen aufgrund dieser Tatsache gewürdigt werden.

Die Geschäftsprüfungsdelegation ersucht den Bundesrat, die in diesem Bericht festgestellten Mängel zu beheben, und die organisatorischen, materiellen und personellen Konsequenzen zu ziehen.

Aufgrund ihrer Feststellungen und Beurteilungen gibt die Geschäftsprüfungsdelegation folgende Empfehlungen an den Bundesrat ab:

1. Weisung über die Klassifizierung elektronisch aufgearbeiteter Datenbestände

Der Bundesrat prüft den Erlass einer Weisung über die Klassifizierung elektronisch aufgearbeiteter Datenbestände.

2. Weisung für Schutz und Sicherheit bei Informatikprojekten

Der Bundesrat prüft den Erlass einer Weisung für Schutz und Sicherheit bei Informatikprojekten zwecks Sicherstellung projektbegleitender Sicherheitskonzepte.

3. Sicherheitsvorkehrungen für den EBG auf CD-ROM

Der Bundesrat überprüft die Sicherheitsvorkehrungen für den Einsatz des EBG auf CD-ROM.

4. Sicherheitsvorkehrungen MILFIS

Der Bundesrat überprüft das Projekt MILFIS unter dem Gesichtspunkt der Informationssicherheit.

IV Weiteres Vorgehen

Die Geschäftsprüfungsdelegation erwartet vom Bundesrat bis Ende 1997 einen Bericht über die Ergebnisse der getroffenen Massnahmen.

Im Namen der Delegation der Geschäftsprüfungskommissionen

Der Präsident der Delegation:

Werner Carobbio, Nationalrat

Die Geschäftsprüfungskommissionen haben am 13. November 1996 diesen Bericht verabschiedet.

Im Namen der Geschäftsprüfungskommissionen

Der Präsident der GPK-NR:

Peter Tschopp, Nationalrat

Der Präsident der GPK-SR:

Bernhard Seiler, Ständerat

Die Sekretärin der Geschäftsprüfungskommissionen

Mariangela Wallimann-Bornatico

Abkürzungsverzeichnis

a	alt
aD	ausser Dienst
AdA	Angehörige der Armee
betr.	betreffend
bzw.	beziehungsweise
CD-ROM	Compact Disc-Read Only Memory
d	deutsch
EBG 95	Elektronischer Behelf für den Generalstabsdienst EBG 95
EDMZ	Eidgenössische Drucksachenmaterialzentralstelle
EMD	Eidgenössisches Militärdepartement
ETHZ	Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
f	französisch
f. (ff.)	folgende (fortfolgende)
FWK	Festungswachtkorps
GGST	Gruppe für Generalstabsdienste
GPK	Geschäftsprüfungskommissionen beider Räte
GPDel	Delegation der Geschäftsprüfungskommissionen beider Räte (Delegation)
GRD	Gruppe für Rüstungsdienste
GSC	Generalstabschef
Gst	Generalstab
GVG	Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr der Bundesversammlung sowie über die Form, die Bekanntmachung und das Inkrafttreten ihrer Erlasse (Geschäftsverkehrsgesetz, SR 171.11)
HERMES	Begriff: Namen des Projektführungssystems für Informatikprojekte in der gesamten Bundesverwaltung
i	im
Kdo Gst K	Kommando Generalstabskurse
Kdo GLG	Kommando Generalstabslehrgang
Kdt	Kommandant
Kdt Gst K	Kommandant Generalstabskurse
KGK/KGS	Kommando Generalstabskurse/Kommando Generalstabsschule (ab 1995)
KKdt	Korpskommandant
MILFIS	Militärisches Führungs-Informationssystem
PC	Personal Computer
POL	Projektoberleitung
PUK	Parlamentarische Untersuchungskommission
RE	Recheneinheit
Regl	Reglement
RK	Rüstungskonferenz
RPL	Rüstungsprojektleiter
S.	Seite
Stab GGST	Stab Generalstabsdienste
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311.0)

Stv	Stellvertreter
vgl.	vergleiche
WK	militärische Wiederholungskurse
z. B.	zum Beispiel
ZES	Zentralstelle EMD für Schutz und Sicherheit
Ziff.	Ziffer

Liste der befragten Personen

Aeschimann Stefan, stv. Generalsekretär EMD
Bacher René, Leiter der Administrativuntersuchung EMD
Binder Rolf, KKdt aD, a Ausbildungschef
Blumer Hans-Rudolf, Divisionär, Kommandant Generalstabskurse
Del Ponte Carla, Bundesanwältin
Dreher Martin, Oberst i Gst
Ebert Edwin, Divisionär Unterstabschef Führungsuntersützung
Feuz Daniel, Angehöriger der Armee
Furrer Gustav, Furrer und Partner AG
Garin Henri, Direktor des Bundesamtes für Informatik
Hauenstein Roland, Bundesanwaltschaft
Heer Felix, Chef Abteilung Verwaltungsinformatik, Generalstab
Hügli Martin, Chef Zentralstelle EMD für Schutz und Sicherheit
Isler Rolf, Chef der Technischen Abteilung Führung und Übermittlung, Gruppe Rüstung
Karli Franz, Zentralstelle EMD für Schutz und Sicherheit
Künzli Roger, Angehöriger der Armee
Liener Arthur, KKdt, Generalstabschef
Meyer Paul, Brigadier, Projektleiter Ausbildungsregionen
Müller Kurt, Gruppe Rüstung, Schweizerische Unternehmung für Flugzeuge und Systeme
Müri Ulrich, Leiter des Projektes Informatiksicherheit
Nyffenegger Friedrich, Oberst i Gst aD
Ogi Adolf, Bundesrat, Vorsteher des Eidg. Militärdepartements
Pitteloud Jacques, Referat Gst, Generalsekretariat EMD
Ringgenberg Rudolf, Gruppe Rüstung
Rochat Daniel, Multi Media Masters and Machinery SA
Rusch Markus, Divisionär, stv. Generalstabschef
Trachsel Peter, Chef Sektion Informatiksicherheit, Bundesamt für Informatik
Wicki Toni J., Rüstungschef
van Wijnkoop Jürg, Oberauditor
Zölch Franz, Brigadier, Chef Truppeninformationsdienst der Armee

9018

Vorkommnisse im EMD (EBG 95) Bericht der Delegation der Geschäftsprüfungskommissionen des National- und Ständerates vom 13. November 1996

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1997
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	97.003
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.06.1997
Date	
Data	
Seite	812-843
Page	
Pagina	
Ref. No	10 054 304

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.